

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 16. März

1992

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Friedhofsrichtlinien – vom 18. Februar 1992	117
II. Bekanntmachungen	
Anpassung der Besoldung und Versorgung 1991	143
Ordnung des Frauenwerkes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	143
Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels	146
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	146
Pfarrstellenerrichtung	146
Berichtigung der Bekanntmachung der rentenversicherungsrechtlichen Gewährleistungsentscheidung der Freien und Hansestadt Hamburg	146
III. Stellenausschreibungen	147
IV. Personalnachrichten	151

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Friedhofsrichtlinien

Die vom Nordelbischen Kirchenamt am 18. Februar 1992 beschlossenen Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Friedhofsrichtlinien – werden nachstehend veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kusche

Az.: 8220 2 – SI / S 2

Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Friedhofsrichtlinien – vom 18. Februar 1992

Nach Art. 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erläßt das Nordelbische Kirchenamt die nachfolgenden Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft.

§ 1

Aufgabe des Friedhofs

Für Christen sind Friedhöfe Stätten der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Sie weisen hin auf Gottes Ruf zum ewigen Leben und geben dadurch Trost. Friedhöfe sind daher ein bedeutender Teil kirchlicher Arbeit in den Gemeinden.

§ 2

Rechtsstellung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft (kirchlicher Friedhof) ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Er entsteht durch die Widmung und soll durch gottesdienstliche Handlung (Agende IV) in Gebrauch genommen werden.

(2) Der kirchliche Friedhof genießt den besonderen staatlichen Schutz der verfassungsrechtlichen Ordnung.

§ 3

Bestimmung des Friedhofs

(1) Der kirchliche Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Gemeindeglieder im Bereich des Fried-

hofsträgers waren, ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder durch sonstige rechtliche Regelungen diesen gleichzustellen sind.

(2) Ferner werden bestattet:

- a) Personen, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch davor Gemeindeglieder in diesem Bereich waren.
- b) Personen, die bei ihrem Tode im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben und die im Zeitpunkt ihres Ablebens Glieder von Religionsgemeinschaften waren, die den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören.
- c) Angehörige anderen Glaubens und Personen, die bei ihrem Tode im Bereich des Friedhofsträgers gelebt und die keiner Glaubensgemeinschaft angehört haben, wenn es sich um einen Monopolfriedhof handelt.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Entscheidung des Friedhofsträgers.

§ 4

Anlegung und Erweiterung des Friedhofs

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sind berechtigt, eigene Friedhöfe anzulegen und zu erweitern (vgl. Art. 22 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23.4.1957 – Kieler Staatskirchenvertrag – sowie § 31 Abs. 2 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes vom 14.9.1988).

Die Beschlüsse der Körperschaften bedürfen der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle (für Kirchenkreise nach Art. 38 Buchst. 1 Verfassung NEK; für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, soweit es durch Kirchenkreissatzung bestimmt ist) und in Schleswig-Holstein der Ordnungsbehörde (VO zur Änderung der VO zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden).

(2) Die Führung eines Friedhofs durch einen kirchlichen Träger ist erwünscht, weil so seelsorgerliche Aufgaben vorzüglich wahrgenommen werden können.

(3) Die Anlegung oder Erweiterung eines kirchlichen Friedhofs soll nur erfolgen, wenn das aufgrund der örtlichen Gegebenheiten angebracht ist und ein Bedarf vorliegt.

(4) Bei Neuanlagen und Erweiterungen ist in der Regel ein Garten- und Landschaftsarchitekt hinzuzuziehen. Dieser ist auf die Bestimmungen des § 13 dieser Richtlinien hinzuweisen. Die Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums vom 20. März 1979 in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Listen über Garten- und Landschaftsarchitekten werden bei den Kirchenkreisverwaltungen bereitgehalten.

(5) Friedhöfe fallen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung grundsätzlich in den Aufgabenbereich der politischen Gemeinden bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg (Schleswig-Holstein: § 163 Abs. 1 und § 166 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz vom 18.4.1967; Hamburg: § 3 Abs. 1 Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14.3.1966). Daher sollen die Kosten für Straßenbau-, Anlieger- und Erschließungsbeiträge von den Kommunalgemeinden übernommen werden. Die Kosten für die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen sowie für die Leichenhalle und für eine Feierhalle sind von den Kommunalgemeinden zu tragen, soweit sie derartige Einrichtungen nicht selbst in ausreichendem Umfang unterhalten. Bei Natur-, Landschafts- und Denk-

malschutzmaßnahmen sind die zuständigen Behörden zu beteiligen.

§ 5

Leitung und Verwaltung des Friedhofs, Aufsicht

(1) Der Friedhofsträger leitet und verwaltet den Friedhof. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach den kirchlichen und staatlichen Bestimmungen, insbesondere nach diesen Richtlinien sowie der Friedhofssatzung und der Friedhofsbührensatzung (vgl. Anhänge 1, 2 und 4).

(2) Der Friedhofsträger hat für eine würdige Gestaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Gebäude zu sorgen. Außerdem soll er friedhofskulturelle Gesichtspunkte berücksichtigen.

(3) Der Friedhofsträger kann für die laufenden Verwaltungsaufgaben einen Friedhofsausschuß bilden (vgl. Art. 17 Abs. 3 und Art. 30 Abs. 3 Verfassung NEK). Die Amtszeit endet mit dem ersten Zusammentreten des neugebildeten Friedhofsausschusses (vgl. Art. 118 Abs. 1 Verfassung NEK).

(4) Für den Friedhof sind folgende Verzeichnisse zu führen:

- Gesamtplan
- Belegungsplan
- topographisches Grabregister (2fach) mit Angaben über Nutzungsberechtigte, Nutzungszeit, Angaben über Bestattungen, Bezeichnung, Größe und Lage der Grabstätte
- chronologisches Bestattungsregister
- Inventarverzeichnis

(5) Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft dürfen nicht ohne zwingende Gründe in andere Trägerschaft übergeführt werden. Vor der Entscheidung über die Überführung ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

(6) Die Aufsicht über die kirchlichen Friedhofsträger führt bei Friedhöfen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der Friedhofsverbände der Kirchenkreisvorstand (vgl. Art. 33 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 2 Verfassung NEK), bei Friedhöfen der Kirchenkreise das Nordelbische Kirchenamt (vgl. Art. 103 Abs. 1 Verfassung NEK).

§ 6

Haushalt und Vermögen des Friedhofs

(1) Für die Verwaltung des Friedhofs und für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung finden das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der NEK vom 19. November 1977 – HKR-G – (GVOBl. S. 273), die Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 19. November 1977 – HKR-V – (GVOBl. S. 275) und die Ausführungsbestimmungen vom 15. Juni 1984 (GVOBl. S. 143) in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung.

(2) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofs entstehenden Aufwendungen sind durch Gebühren und andere Einnahmen zu decken. Bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten sollen Kostenberechnungen erstellt werden; Abschreibungen für Abnutzungen und angemessene Zinsen für das kirchliche Anlagekapital sind zu berücksichtigen. Kirchensteuermittel oder sonstiges Vermögen des Friedhofsträgers dürfen grundsätzlich nur in Form einer Selbstanleihe für die Einrichtung und Unterhaltung eines Friedhofs in Anspruch genommen werden. Selbstanleihen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (vgl. Art. 15 Abs. 2 Buchst. c und Art. 38 Buchst. d Verfassung NEK).

(3) Die Gebührenfreiheit bei kirchlichen Amtshandlungen für Gemeindeglieder gilt auch für kirchliche Trauerfeiern an-

läßlich einer Beerdigung. Soweit die Kosten hierfür aus den Mitteln des Friedhofs aufgebracht werden (z.B. Personalkosten, Kosten der Orgel und für die Unterhaltung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Friedhofskapelle), sind sie aus den Haushaltsmitteln des Friedhofsträgers an den Friedhof zu erstatten.

(4) Für den Friedhof sollen eine Friedhofs-Ausgleichsrücklage (vgl. § 64 HKR-V) und Zweckrücklagen (z.B. für Bauunterhaltung und Bauerneuerung, Friedhofserweiterung, Abschreibungen u.a.) gebildet werden. Die Friedhofsausgleichsrücklage soll mindestens 5 % der jährlichen Einnahmen (im Durchschnitt der letzten 3 Jahre) betragen.

(5) Kapitalien aus Legaten und Dauer-Grabpflegeverträgen sind getrennt vom sonstigen Friedhofsvermögen zu verwalten. Sie sind im Vermögensverzeichnis des Friedhofsträgers nachzuweisen. Darüberhinaus ist für das Kapital jedes Legates und jedes Dauer-Grabpflegevertrages ein Einzelnachweis zu führen.

§ 7

Friedhofssatzung

(1) Für den kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Satzung zu erlassen. Sie regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Friedhofsträger und den Friedhofsbenutzern. Die diesen Richtlinien als Anhang 1 beigefügte Musterfriedhofssatzung ist der Satzung des Friedhofsträgers zugrunde zu legen. Abweichungen von der Mustersatzung sollen nur wegen besonderer örtlicher Erfordernisse vorgenommen werden.

Zusätzlich wird verwiesen auf die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 26.2.1991 (GVOBl. S. 145).

(2) Die Friedhofssatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit

a) der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle bei Friedhöfen eines Kirchenkreises (vgl. Art. 38 Buchst. p Verfassung NEK), bei Friedhöfen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände nur, soweit es durch Kirchenkreissatzung bestimmt ist,

b) der rechtswirksamen Veröffentlichung (vgl. § 9 Abs. 2).

(3) Auf Monopolfriedhöfen sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsrichtlinien und solche ohne besondere Gestaltungsrichtlinien einzurichten (Zweifelderordnung).

(4) Der Friedhofsträger hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen der Friedhofssatzung von den Friedhofsbenutzern eingehalten werden. Bei dem Erwerb der Nutzungsrechte sind die Friedhofsbenutzer über die Nutzungsmöglichkeit, die gärtnerische Gestaltung und die Grabmalgestaltung zu beraten.

(5) Auf die in der Friedhofssatzung enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof sowie auf zusätzliche Regelungen hat der Friedhofsträger an geeigneter Stelle auf dem Friedhof hinzuweisen.

§ 8

Friedhofsgebührensatzung, Gebührenfestsetzung und Vollstreckung

(1) Für jeden kirchlichen Friedhof ist vom Friedhofsträger eine Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung zu erlassen. Die Musterfriedhofsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung ist der Gebührensatzung des Friedhofsträgers zugrunde zu legen (vgl. Anhang 2). Abweichungen von der Mustergebührensatzung sollen nur

wegen besonderer örtlicher Erfordernisse vorgenommen werden.

Zusätzlich wird verwiesen auf die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 26.2.1991 (GVOBl. S. 145).

(2) Die Friedhofsgebührensatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit

a) der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle bei Friedhöfen eines Kirchenkreises (vgl. Art. 38 Buchst. p Verfassung NEK), bei Friedhöfen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände nur, soweit es durch Kirchenkreissatzung bestimmt ist,

b) der rechtswirksamen Veröffentlichung (vgl. § 9 Abs. 2).

(3) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist mindestens alle 2 Jahre zu überprüfen und den geänderten Kosten anzupassen.

(4) Erreichen die Gebühren infolge des Kostendeckungsprinzips eine unvertretbare Höhe, sollen bei den Kommunalgemeinden Zuschüsse beantragt werden.

(5) Die Gebührenfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Diese beträgt 4 Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.

(6) Festgesetzte Gebühren verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr fällig geworden ist.

(7) Rückständige Friedhofsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben (Schleswig-Holstein: Art. 22 Abs. 3 Kieler Staatskirchenvertrag und Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 15.12.1978 in der jeweils geltenden Fassung; Hamburg: § 31 Abs. 6 des Bestattungsgesetzes vom 14.9.1988 und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13.3.1961 in der jeweils geltenden Fassung).

Rückständige Forderungen aus gewerblichen Arbeiten sind vor den ordentlichen Gerichten im Mahnverfahren geltend zu machen.

(8) Bei kirchlichen Friedhöfen sind Auswärtige hinsichtlich der Höhe der Friedhofsgebühren gleich zu behandeln wie Ortsansässige.

(9) Für Gemeindeglieder und Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder Glieder einer Religionsgemeinschaft sind, die den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören, können Abschläge oder für Friedhofsbenutzer außerhalb dieses Personenkreises Zuschläge zu den Grabnutzungsgebühren vorgesehen werden. Das gilt nicht, wenn die Kommunalgemeinde Zuschüsse für den Friedhof gewährt oder das Friedhofsgelände dem kirchlichen Friedhofsträger kostenlos zur Verfügung stellt. Die Abschläge sollen nicht mehr als $33\frac{1}{3}\%$ der Gebühren betragen, die Zuschläge 50 % nicht übersteigen.

(10) Friedhofsunterhaltungsgebühren sollen künftig in der Regel nicht mehr erhoben, sondern in die Nutzungsgebühren einbezogen werden.

§ 9

Amtliche Bekanntmachung

(1) Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind amtlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muß rechtsstaatlichen Anforderungen genügen.

(2) Die amtliche Bekanntmachung geschieht in der ortsüblichen Weise. Die Form wird durch die Größe der Gemeinde

bzw. des Friedhofsträgers und die örtlichen Verhältnisse bestimmt.

Grundsätzlich wird empfohlen, die Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen im vollständigen Wortlaut in der örtlichen Presse oder einem kommunalen bzw. staatlichen Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Wenn bei einem kleinen Friedhof die Kosten der Veröffentlichung des gesamten Textes der Satzung nicht vertreten werden können, ist die vollständige Friedhofssatzung bzw. Friedhofsgebührensatzung durch Aushang in einem jederzeit allgemein zugänglichen Schaukasten der Kirchengemeinde oder der Kommunalgemeinde bekanntzumachen. Die Dauer des Aushangs muß mindestens einen Monat betragen. Hierbei werden der Tag des Beginns des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Ort und die Dauer des Aushangs sind vorher in der örtlichen Presse bekanntzumachen.

Für Friedhöfe im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg sollen die Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht werden. Zusätzlich wird eine mehrmalige Kanzelabkündigung empfohlen.

Eine Auslegung der Satzungen, z.B. im Pastorat oder Büro der Kirchengemeinde, genügt nicht den rechtsstaatlichen Anforderungen.

(3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichungen ist zu den Friedhofsakten zu nehmen.

(4) Die Satzungen dürfen frühestens in Kraft treten

- bei vollständiger Veröffentlichung in der Presse oder in kommunalen bzw. staatlichen Verkündungsblättern am Tage nach der Veröffentlichung,
- bei Aushang am Tage nach Ablauf der Aushangsfrist.

§ 10

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten durch Gewerbetreibende bedarf der Zulassung durch den Friedhofsträger.

(2) Arbeiten außerhalb der offiziellen Arbeitszeit der Friedhofsverwaltung durch den Gewerbetreibenden sind nicht statthaft. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) Weitere Einzelheiten sind in der Friedhofssatzung zu regeln.

(4) Vermittlungstätigkeiten für Gewerbetreibende sind den Friedhofsmitarbeitern nicht gestattet. Sie sind bei der Einstellung auf das Verbot der Vermittlungstätigkeit hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(5) Der Friedhofsträger kann bei Bedarf gewerbliche Arbeiten in eigener Regie durchführen. Er kann sich auch die gärtnerische Anlage einzelner Grabstätten und von Grabstätten auf bestimmten Grabfeldern vorbehalten.

(6) Mitarbeiter auf kirchlichen Friedhöfen dürfen auf diesen gewerbliche Friedhofsarbeiten grundsätzlich nicht auf eigene Rechnung ausführen. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung. Diese soll nur für den Fall erteilt werden, daß am Ort kein geeigneter Gewerbebetrieb dafür vorhanden ist und der Mitarbeiter die Arbeit außerhalb seiner Arbeitszeit verrichtet.

§ 11

Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof obliegt dem Friedhofsträger. Zur Verkehrssicherungspflicht gehören

insbesondere der verkehrssichere Zustand der Verkehrsflächen, die Standfestigkeit der Bäume, die Standsicherheit der Grabmale und die vorgeschriebene Schneeräum- und Streupflicht.

(2) Zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen und strafrechtlichen Folgen sind die Grabmale mindestens einmal jährlich – nach der Frostperiode – einer Überprüfung auf ihre Standsicherheit zu unterziehen (vgl. § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft). Der verkehrssichere Zustand der Bäume ist einmal jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten.

(3) Bei festgestellten Mängeln auf Gräbern sind die Nutzungsberechtigten aufzufordern, diese innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Der Friedhofsträger hat die Beseitigung der Mängel zu überprüfen. Sind die Nutzungsberechtigten der Aufforderung zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen, hat der Friedhofsträger durch geeignete Maßnahmen die Verkehrssicherheit herzustellen (z.B. durch Niederlegen des Grabmals). Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

(4) In bereits bestehenden Fällen der Verkehrsgefährdung hat der Friedhofsträger alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit niemand zu Schaden kommt – wie z.B. Niederlegen von Grabsteinen und Sperrung von Wegen oder Gräbern.

(5) Für eventuelle Schadensersatzansprüche wird hingewiesen auf die durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche abgeschlossenen Sammel-Versicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung).

§ 12

Bestattungen

Für Bestattungen sind die gesetzlichen, ordnungsrechtlichen und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften verbindlich. Weitere Einzelheiten sind in der Friedhofssatzung zu regeln.

§ 13

Friedhofsbauten und ihre Umgebung

(1) Bei der Planung von Friedhofsbauten jeglicher Art ist nach der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23. Mai 1977 in der jeweils geltenden Fassung beim Nordelbischen Kirchenamt vor Einleitung der Bauplanung bzw. vor jeder Beteiligung eines Architekten die Bauberatung zu beantragen.

(2) Ebenso ist in Schleswig-Holstein bei allen Umgestaltungen von Friedhöfen und denkmalgeschützten Gebäuden und Grüften einschließlich einer Veränderung von Friedhofsmauern oder eines Baumkranzes um den Friedhof herum nach Art. 25 des Kieler Staatskirchenvertrages und § 9 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale über das Nordelbische Kirchenamt das Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege herzustellen.

In Hamburg sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die §§ 9 und 10, einzuhalten.

(3) Im Einzelfall können sich für Alleebäume oder Einzelbäume Erhaltungsgebote aus örtlichen Baumschutzsatzungen oder aufgrund allgemeiner Festlegungen im Landschaftspflegegesetz ergeben. In diesem Fall ist vor einer Veränderung die Zustimmung der jeweilig zuständigen Landschaftspflegebehörde einzuholen.

§ 14

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Einzelheiten regelt die staatliche Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 685) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz vom 3. März 1967 in den jeweils geltenden Fassungen (Gem. Ministerialblatt Nr. 24).

§ 15

Anonyme Bestattungen

Anonyme Gräberfelder sollen nur bei Bedarf angelegt werden. Sie dürfen den Charakter des Friedhofs nicht prägen. Die Beratung der Hinterbliebenen im Sinne des kirchlichen Auftrags der Verkündigung angesichts von Tod und Ewigkeit soll sich auch auf die gegen eine anonyme Bestattung zu erhebenden Bedenken erstrecken (vgl. § 1 der Richtlinien).

§ 16

Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs

(1) Sollen auf einem Friedhof Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden, kann seine Außerdienststellung erfolgen. Die Außerdienststellung kann sich auch auf einzelne Teile des Friedhofs bzw. einzelne Grabfelder beschränken.

(2) Die Außerdienststellung eines Friedhofs soll nur beschlossen werden, wenn zwingende Gründe eine solche Maßnahme erfordern. Zuvor ist die Stellungnahme der aufsichtführenden Stelle einzuholen. In Schleswig-Holstein bedarf die Außerdienststellung eines Friedhofs der Genehmigung der Ordnungsbehörde (§ 2 Buchst. a VO zur Änderung der VO zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden).

(3) Nach seiner Außerdienststellung ist vom Friedhofsträger die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof weiterhin zu gewährleisten.

(4) Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach Außerdienststellung und nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung sowie aller Nutzungsrechte möglich. Es wird empfohlen, zusätzlich eine „Pietätsfrist“ zu wahren. Durch die Entwidmung eines Friedhofs bzw. eines Friedhofsteils erfolgt die Wiederherstellung seiner vollen Verkehrsfähigkeit.

(5) Beschlüsse des Kirchenkreises über die Entwidmung eines Friedhofs oder von Friedhofsteilen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes (Art. 38 Buchst. 1 Verfassung NEK). Im übrigen bedürfen derartige Beschlüsse der Genehmigung der aufsichtführenden Stelle, soweit es durch Kirchenkreissatzung bestimmt ist.

(6) Im Interesse der Erhaltung von denkmalswerten Gegenständen und von Naturdenkmälern ist vor der Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofs die Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

(7) Die Außerdienststellung und Entwidmung ist amtlich bekanntzumachen (vgl. § 9 Abs. 2).

§ 17

Rechtsbehelfe, Rechtsmittel

(1) Entscheidungen des Friedhofsträgers, die den Empfänger belasten – wie z.B. Ablehnung von Anträgen, Aufforderungen zu Gebührenzahlungen oder zu bestimmten Handlungen oder Unterlassungen –, sind Verwaltungsakte und daher mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben (§§ 58 und 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

(2) Gegen Entscheidungen des Friedhofsträgers ist der Widerspruch zulässig. Als Widerspruch gelten auch Beschwerden gemäß Art. 116 Abs. 2 Verfassung NEK. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekanntgegeben worden ist, bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat (§ 46 Ziff. 1 Einführungsgesetz zur Verfassung NEK). Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Stelle gewahrt, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

(3) Hilft der Friedhofsträger dem Rechtsbehelf nicht ab, so ist er der aufsichtführenden Stelle (vgl. § 5 Abs. 6) vorzulegen (§ 46 Ziff. 1 Einführungsgesetz zur Verfassung NEK). Über den Widerspruch ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen (§ 46 Ziff. 2 Einführungsgesetz zur Verfassung NEK i.V.m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Gleichzeitig ist zu entscheiden, wer die Kosten trägt.

(4) Gegen die Widerspruchsentscheidung ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie muß innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Widerspruchsbescheides gegen die Körperschaft erhoben werden, deren Behörde den Verwaltungsakt erlassen hat (§ 78 Verwaltungsgerichtsordnung).

(5) Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Umwelt- und Naturschutz

(1) Den Belangen des Umweltschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen ist Rechnung zu tragen. Die kirchlichen Friedhofsträger sollen ihre Friedhöfe als ökologische Rückzugsgebiete umweltfreundlich gestalten und bewirtschaften. Weitere geeignete Maßnahmen sind dem im Anhang 3 beigefügten Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen zu entnehmen.

(2) Die Friedhofsträger haben darauf hinzuwirken, daß die Verwendung von Kunststoffen und umweltgefährdenden Stoffen verzichtet wird. Entsprechende Bestimmungen sind in die Friedhofssatzung aufzunehmen.

§ 19

Kirchenkreisbeauftragte für das Friedhofswesen

(1) Jeder Kirchenkreis bestellt für seinen Bereich einen Beauftragten für das Friedhofswesen. Der Kirchenkreisbeauftragte muß für seine Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein. Die Bestellung des Kirchenkreisbeauftragten ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen. Das Nordelbische Kirchenamt führt eine Liste der Kirchenkreisbeauftragten.

(2) Der Kirchenkreis hat für den Kirchenkreisbeauftragten eine Dienstanweisung zu erlassen, in der Art und Umfang seiner Aufgaben festgelegt sind. Er soll bei allen wichtigen Fragen beteiligt werden, insbesondere bei Friedhofsneuanlagen, -erweiterungen, Satzungs- und Gebührenfragen.

(3) Der Kirchenkreisbeauftragte soll die Mitarbeiter von kirchlichen Friedhöfen seines Bereiches zu Arbeitstagen zusammenschicken.

(4) Die Kirchenkreisbeauftragten sind zur Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft kommt in der Regel zweimal im Jahr zu Arbeitstagen zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertreten-

den Vorsitzenden, einen Protokollführer, einen Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzer. Diese bilden den Vorstand.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch das Nordelbische Kirchenamt.

(6) Die Kosten der Arbeitsgemeinschaft werden im erforderlichen Umfang von den Kirchenkreisen getragen.

(7) An den Arbeitstagen der Arbeitsgemeinschaft nehmen vom Nordelbischen Kirchenamt der zuständige Dezerent sowie der Sachgebietsleiter für das Friedhofswesen teil.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsrichtlinien vom 20.2.1987 außer Kraft.

(2) Entgegenstehende oder gleichlautende kirchliche Verwaltungsbestimmungen für das Friedhofswesen werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.

*

Anhänge zu den Friedhofsrichtlinien vom 18. Februar 1992

- Anhang 1: Muster-Friedhofssatzung mit Hinweisen
- Anhang 2: Muster-Friedhofsgebührensatzung mit Hinweisen
- Anhang 3: Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen
- Anhang 4: Rechtsquellensammlung
- Anhang 5: Muster, Vordrucke, Textbeispiele
 - a) Christliche Grabmal-Symbole
 - b) Textbeispiele für die Veröffentlichung von Satzungen
 - c) Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung
 - d) Antrag auf Erwerb des Grabnutzungsrechts
 - e) Bestimmung über die Nachfolge im Grabnutzungsrecht
 - f) Urkunde über die Verleihung des Grabnutzungsrechts
 - g) Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals
 - h) Muster eines Grabpflege-Vertrages
 - i) Muster einer Kostenaufstellung für einen Grabpflege-Vertrag

Anhang 1

Muster Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ in der Sitzung am _____ die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein

sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit von Wahlgrabstätten
- § 16 Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 19 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Wahlmöglichkeit

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Unterhaltung
- § 26 Entfernung
- § 27 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale
- § 28 Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 29 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 30 Allgemeines
- § 31 Grabpflege, Grabschmuck
- § 32 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 33 Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 34 Benutzung der Leichenhallen
- § 35 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 36 Haftung
- § 37 Gebühren

X. Schlußvorschriften

- § 38 Übergangsregelung für alte Grabrechte
- § 39 Umwelt- und Naturschutz
- § 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ getragenen Friedhof in seiner jeweiligen Größe.

(2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde(n) _____ hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden bestattet Personen, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Außendienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund in beschränktem Umfang außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Außendienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Außendienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Außendienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Nutzungsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen, sofern seine Anschrift dem Friedhofsträger bekannt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlaß kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge – zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Kirchenvorstand kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis seiner fachlichen Qualifikation erbringt und persönlich zuverlässig ist.

(2) Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Kirchenvorstand auf die Vorlage der Nachweise gem. Abs. 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	_____ Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	_____ Jahre
für Urnen	_____ Jahre

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchenvorstand einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind stets unzulässig.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes können sie auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten

(5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

- a) Grabstätten für Erdbestattung bei Sarglänge bis 120 cm,
 Länge: _____ Breite: _____
 bei Sarglängen über 120 cm
 Länge: _____ Breite: _____
- b) Urnengrabstätten
 Länge: _____ Breite: _____

Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird 6 Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- der Ehegatte
 - die Kinder
 - die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - die Eltern
 - die Geschwister
 - die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Nutzungsberechtigten sowie der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt _____ Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird 6 Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekanntgemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Übertragung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen gemäß § 14 Abs. 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen gemäß § 14 Abs. 4 mit dessen Zustimmung über. Der Vorrang des einen vor dem anderen bestimmt sich nach der in § 14 Abs. 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, daß innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
- (3) Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, daß er das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall seines Ablebens einem Angehörigen gemäß § 14 Abs. 4 oder – mit Zustimmung des Kirchenvorstandes – einer anderen Person durch Vertrag überträgt. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.

(4) Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.

(5) Der neue Berechtigte i.S. dieser Vorschrift ist den Personen gleichgestellt, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben (§ 1 Abs. 2).

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 18

Urnereihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnereihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für zwei oder mehr Urnen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.
- (4) In belegten Wahl- und Reihengrabstätten können gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr bis zu 4 Urnen beigesetzt

werden; in Reihengräbern jedoch nur, wenn die Ruhezeit nicht überschritten wird.

§ 19

Registerführung

Die Friedhofsverwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach), ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten sowie ein Inventarverzeichnis.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 29 und 32 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 21

Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden auch solche ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften angelegt.

(2) Es kann zwischen beiden Arten von Grabfeldern gewählt werden. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Friedhofsbenutzer sind umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriß, Seitenansicht und Rückansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung.
- b) Wortlaut der Inschrift, Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung, 2–3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1:1).

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchenvorstand nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber des Grabmals, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Verantwortliche zu tragen.

§ 26

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, kann der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfaßten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

§ 28

Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 14 cm, über 100 cm Höhe 16 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.

(3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

§ 29

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:

- a) Das Grabmal muß allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist möglich. Politur ist unzulässig.
- b) Es muß aus einem Stück hergestellt sein.
- c) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen. Silber- und Goldschrift sind unzulässig.
- e) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.

(4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muß dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 14 cm, über 100 cm Höhe 16 cm.

Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur mit der zur Abwässerung nötigen Neigung auf die Grabstätte gelegt werden. Das sind in der Regel bis zu 10 %.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengrabstätten 0,30-0,40 qm (in Stelenform)
- b) auf einstelligen Wahlgrabstätten
bei einer äußersten Breite von 50 cm 0,40-0,60 qm
- c) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50-0,90 qm
- d) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(6) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Urnenreihengrabstätten
nur liegende Grabmale bis 0,25 qm
- b) auf Urnenwahlgrabstätten 0,30-0,45 qm
- c) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

(7) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VII. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 30

Allgemeines

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlage und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.

Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(6) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden oder kein Angehöriger zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so kann die Friedhofsverwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlaßt hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§ 31

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Die Verwendung von Kunststoffen, insbesondere von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Kunststoffs gesteckunterlagen, Kunststoffblumen, Kunststoffpflanzen, Pflanzenanzuchtbehältern aus Kunststoff, Kunststoffbändern, Kunststoffkranzschleifen usw. auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Einfassungen aus Kunststoff an oder auf Grabstätten.

§ 32

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Belegungsplänen getroffen.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art sowie Schrittplatten und Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. ä.

(3) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 33

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche (§ 29 Abs. 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung statt dessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige bauliche

Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.

(3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34

Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihres Beauftragten betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 35

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle (Kirche/Aussegnungshalle) zur Verfügung. Der Kirchenvorstand kann die Benutzung auf Glieder der evangelischen Kirche und auf Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, beschränken.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 36

Haftung

(1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, daß er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 37
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung erhoben.

X. Schlußvorschriften

§ 38

Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, daß die Nutzungsrechte _____ Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, daß ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird.

§ 39

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom _____ außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Unterschrift

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am _____
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am _____
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht in _____ (Veröffentlichungsorgan) am _____

oder

öffentlich ausgehängt
im _____
in der Zeit vom _____ bis _____
nach vorheriger Bekanntmachung
in _____
(Veröffentlichungsorgan) am _____

Die Friedhofssatzung tritt in Kraft am _____

**Hinweise
zur Muster-Friedhofssatzung**

Die mit den Friedhofsrichtlinien vom 20. 2.1987 herausgegebene Muster-Friedhofssatzung wurde durch das Nordelbische Kirchenamt unter Beteiligung des Fachbeirates für den Friedhofsdienst und der Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen überarbeitet. Die Neufassung berücksichtigt sowohl die zwischenzeitliche Gesetzgebung und Rechtsprechung als auch praktische Erfahrungen. Es wird empfohlen, die bestehende Friedhofssatzung an die Neufassung anzugleichen.

Der Muster-Friedhofssatzung ist vorangestellt die Rechtsvorschrift, die zum Erlaß dieser Satzung berechtigt (vgl. § 2

Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 26. 2.1991 – GVOBl. S. 145).

Zu § 1:

Abs.1: Die Satzung gilt nicht nur für die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Friedhöfe, sondern auch für die kommunalen Friedhöfe, deren Verwaltung ihr übertragen worden ist. Es empfiehlt sich, alle diese Friedhöfe namentlich und erforderlichenfalls mit einer ungefähren Lagebeschreibung in der Satzung aufzuführen. Die genaue Aufzählung ist vor allem dann unerlässlich, wenn es im Gemeindebereich auch Friedhöfe gibt, die nicht von der Kirchengemeinde verwaltet werden. Aus der Satzung muß klar zu erkennen sein, für welche Friedhöfe sie gilt.

Abs. 2: Ist neben dem kirchlichen ein kommunaler Friedhof vorhanden, kann stattdessen folgender Absatz eingefügt werden: „Der Friedhof dient der Bestattung der Glieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Ferner werden bestattet

- a) Personen, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch davor Gemeindeglieder in diesem Bereich waren,
- b) Personen, die bei ihrem Tode im Bereich des Friedhofsträgers gelebt haben und die im Zeitpunkt des Ablebens Glieder von Religionsgemeinschaften waren, die den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören.“

Zu § 2:

Abs. 3: In den folgenden Vorschriften ist als zuständige Verwaltungsstelle häufig die „Friedhofsverwaltung“ eingesetzt, sofern die Entscheidung nicht wegen ihrer Bedeutung dem Kirchenvorstand zugeordnet wurde. Die Kirchengemeinden können in ihrer Friedhofssatzung die in Frage kommende Verwaltungsstelle anders bestimmen.

Zu § 3:

Es ist zwischen Außerdienststellung, der Schließung und Entwidmung, der Aufhebung der Eigenschaft als Ruhestätten zu unterscheiden. Durch die Außerdienststellung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte nicht. Er bleibt vielmehr weiterhin zum Besuch und zur Pflege der Grabstätte geöffnet. Die vorhandenen Grabstätten bleiben bis zum Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit erhalten. Im Fall der Entwidmung wird der Friedhof gänzlich aufgehoben und der Grund und Boden einer anderen Verwendung zugeführt.

Als wichtiger Grund sind auch Anliegen der Denkmalpflege anzusehen.

Zu §§ 4 und 5:

Den Gemeinden steht auf den von ihnen verwalteten Friedhöfen die Anstaltsgewalt (Hausrecht) zu. Einer besonderen Erwähnung des Hausrechts in der Satzung bedarf es daher nicht. § 5 Abs. 2 erhält nur eine beispielhafte Aufzählung. Sie kann auch nach Erlaß der Satzung oder Satzungsänderung, z.B. durch Aushang an den Friedhofseingängen, ergänzt werden.

Zu § 6:

Abs. 6: Der Widerruf der Zulassung ist ein Verwaltungsakt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein muß. We-

gen der Bedeutung, die ein Widerruf der Zulassung auf Zeit oder gar auf Dauer für die Berufsausübung der einzelnen Gewerbetreibenden haben kann, ist die zweimalige schriftliche Mahnung erforderlich.

Zu § 7:

Bei der Anmeldung einer Erdbestattung ist der Friedhofsverwaltung die Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles, bei einer Urnenbeisetzung die Einäscherungsurkunde zu übergeben.

Zu § 9:

Soweit in Gemeinden das Gelände für Friedhöfe knapp wird, empfiehlt es sich, die Ruhezeiten unter Beachtung der jeweiligen Bodenverhältnisse im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt möglichst kurz zu bemessen oder zwei Särge übereinander beizusetzen (Tiefengräber).

Zu § 11:

Abs. 3: Andere Angehörige können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten einen Antrag auf Umbettung stellen.

Zu § 12:

Abs. 1: Es wird empfohlen, das als Formblatt beigefügte Muster zu verwenden.

Abs. 4: Sofern der Friedhofsträger auch Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnen einrichtet (für sogenannte anonyme Bestattungen), sind diese gegebenenfalls als Buchstaben e) und f) hier aufzunehmen.

Zu § 13:

Reihengrabstätten sind als Normalgräber auf Monopolfriedhöfen einzurichten.

Zu § 14:

Es wird empfohlen, das als Formblatt beigefügte Muster einer Verleihungsurkunde zu verwenden.

In Tiefengräbern können auch bei unterschiedlicher Ruhezeit zwei oder mehr Leichen bestattet werden.

Zu § 15:

Die Nutzungszeit soll mit der Ruhezeit möglichst übereinstimmen, darf jedoch die Ruhezeit nicht unterschreiten. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb des Nutzungsrechts kann davon abhängig gemacht werden, daß die Grabstätte nach den jeweils geltenden Gestaltungsvorschriften angelegt wird.

Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nur insoweit, als der Wiedererwerb mit dem Anstaltszweck im Einklang steht. So kann der Wiedererwerb z.B. wegen Platzmangels oder Umgestaltung abgelehnt werden.

Zu § 16:

Abs. 2: Die bisherige Regelung, daß das Nutzungsrecht beim Tode des Nutzungsberechtigten auf den Erben übergeht, wurde fallengelassen, weil sich in der Praxis häufig Schwierigkeiten dadurch ergaben, daß die Feststellung der Erben oft sehr lange Zeit in Anspruch nahm. Die neue Regelung trägt auch der Rechtsprechung Rechnung, daß das Nutzungsrecht nicht ohne die Zustimmung des neuen Berechtigten übertragen werden kann.

Abs. 3: Bei der Verleihung des Nutzungsrechts sollte der Nutzungsberechtigte auf die Möglichkeit hingewiesen wer-

den, die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht selbst zu bestimmen. Deshalb ist in dem Muster des Anhangs 5 d eine entsprechende Rubrik vorgesehen. Die Bestimmung über die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht muß durch Vertrag erfolgen (Muster siehe Anhang 5 e).

Abs. 5: Die Gleichstellung ist von Bedeutung, wenn der neue Nutzungsberechtigte seinen Wohnsitz nicht im Gebiet der Kirchengemeinde hat. Sie bewirkt, daß das Zustimmungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 entfällt.

Zu § 17:

Abs. 1: Durch den Ausschluß der Rückgabe von Teilen einer Grabstätte sollen pietätlose Rückgaben aus lediglich finanziellen Gründen verhindert werden.

Abs. 2: Die Erstattung von Friedhofsgebühren aus Billigkeitsgründen ist dem Friedhofsträger unbenommen.

Zu § 18:

Auch (unbelegte) Reihen- und Wahlgrabstätten können für die Zwecke einer Urnenbeisetzung vergeben werden.

Zu § 20:

Der Friedhofsträger ist berechtigt, aber auch verpflichtet, zur Wahrung des Anstaltszwecks für eine der Würde des Friedhofs entsprechende Ausgestaltung Sorge zu tragen. Dadurch werden dem Recht auf individuelle Grabgestaltung, welches aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Grundgesetz) folgt, für jedermann verbindliche Grenzen gesetzt.

Zu § 21:

Will der Friedhofsträger zusätzliche Gestaltungsvorschriften durchsetzen, d.h. Vorschriften, die zur Wahrung der Zweckbestimmung des Friedhofs an sich nicht zwingend erforderlich sind, so würde es das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzen, wenn der gesamte Friedhof davon erfaßt würde. Deshalb müssen in diesem Fall auch Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zur Verfügung gestellt werden. Nur so verbleibt die Möglichkeit, eine Grabstätte nach eigenen Vorstellungen – jedoch im Rahmen von § 20 – zu gestalten (sog. Zweifelderordnung). Der Erwerber ist über diese Sondervorschriften wie auch über die Wahlmöglichkeit eingehend zu belehren. Um späteren Auseinandersetzungen vorzubeugen, sollte von dem Erwerber eine schriftliche Bestätigung über die Belehrung zu den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften verlangt werden. Mit den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften darf nicht versucht werden, übertriebene ästhetische Anschauungen durchzusetzen. Es soll damit vielmehr erreicht werden, daß der Friedhof ein harmonisches Gesamtbild erhält. Die Entscheidung darüber unterliegt bei Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten dem gestalterischen Ermessen des Friedhofsträgers. Danach wäre es im Einzelfall denkbar, von einer Zweifelderordnung abzusehen. In diesem Fall wären die entsprechenden Bestimmungen der Mustersatzung zu streichen. Die Wahlmöglichkeit braucht dort nicht angeboten zu werden, wo zugleich ein kommunaler Friedhof vorhanden ist. In diesem Fall hat der kirchliche Friedhof keine Monopolstellung.

Zu § 22:

Es ist der in Zusammenarbeit mit dem Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks entworfene Musterantrag zu verwenden. Hinsichtlich der Grabmal-Symbole wird auf Anhang 5 a verwiesen.

Zu § 24:

Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne gelten z.B. die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks herausgegebenen Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Durchführungsanweisung zu § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft betreffend Friedhöfe und Krematorien).

Zu § 25 (siehe auch zu § 36):

Bei leichten Mängeln der Standsicherheit sollte der beanstandete Grabstein mit einem Aufkleber: „Unfallgefahr! Grabstein lose! Angehörige bitte im Büro vorsprechen.“ versehen werden. Außerdem sind die Nutzungsberechtigten anzuschreiben.

Zu § 26:

Abs. 1: Zwar verbleibt das Eigentumsrecht am Grabmal auch nach dessen Errichtung bei dem Berechtigten. Die Ausübung dieses Rechts wird jedoch von diesem Zeitpunkt an eingeschränkt durch die Erfordernisse des Anstaltszwecks. Um das Gedenken an die Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit zu erhalten, sollte die Zustimmung für das vorzeitige Entfernen der Grabmale nur in besonders begründeten Fällen erteilt werden.

Zu § 27:

Sofern im Einzelfall von dieser Bestimmung abgewichen werden soll, ist zuvor die Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen.

Die Erhaltung historisch oder künstlerisch wertvoller Grabmale ist für die Friedhofsträger kostengünstig auch zu erreichen durch die Übernahme von sogenannten Patenschaften durch Dritte. Das Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes wird zu einem solchen Verfahren Hinweise geben.

Zu § 29:

Die Erfahrung zeigt leider, daß in Satzungen angegebene Breiten- und Höhenmaße häufig zu Standardabmessungen auf den Friedhöfen werden. Deshalb wird in Abs. 5 und 6 lediglich die höchstzulässige Ansichtsfläche aufgeführt. Andererseits besteht die Gefahr, daß die Größenangabe von Ansichtsflächen zur Herstellung von unverträglich kleinen Grabmalen führt. Um dem entgegenzuwirken, sollte nach Abs. 7 eine Mindesthöhe vorgeschrieben werden. Es ist anzustreben, die Grabmale in der Ansichtsfläche nicht zu groß werden zu lassen, damit die Friedhöfe nicht zu „Steinwüsten“ werden. Daher und auch aus Sicherheitsgründen soll die höchstzulässige Grabmalbreite die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Der Stelenform ist der Vorrang zu geben. Die aufgeführten Ansichtsflächen ergeben sich ungefähr aus folgenden Kernmaßen:

- ca. 0,35 qm Ansichtsfläche = 80 cm Höhe x 45 cm Breite,
- ca. 0,45 qm Ansichtsfläche = 100 cm Höhe x 45 cm Breite,
- ca. 0,60 qm Ansichtsfläche = 120 cm Höhe x 50 cm Breite.

Zu § 30:

In Feldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften darf sich die Prüfung nach Abs. 3 nur darauf erstrecken, ob die Anforderungen der §§ 20, 30 und 31 eingehalten sind.

Zu § 31:

Eine umweltschonende Abfallbeseitigung (z.B. durch Kompostierung) ist anzustreben. Hinsichtlich des Verbots der Verwendung von Kunststoffen kann der Friedhofsträger je nach örtlichen Verhältnissen Auslaufristen festsetzen. Eine Abstimmung mit den Gewerbetreibenden ist dabei erforderlich.

Zu § 33:

Die eingehende Regelung des Absatzes 1 ist erforderlich, um eine so einschneidende Maßnahme wie den Entzug des Nutzungsrechts zu rechtfertigen. Der Entzug ist hier als letztes Mittel gerechtfertigt, weil eine ständig vernachlässigte Grabstättenoberfläche die Würde des Friedhofs verletzt.

Zu § 36:

Für die Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhof ist zunächst der Friedhofsträger verantwortlich. Diese Verpflichtung kann nicht durch die Friedhofsordnung ausgeschlossen werden. Er hat deshalb darauf zu achten, daß sich bauliche Anlagen, Grabmale und Wege in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Im gegebenen Fall hat er alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Schadensfälle nach Möglichkeit auszuschließen (z.B. Streupflicht bei Glätteis). Von Haftung und Schadensersatz kann er sich nur durch den Nachweis befreien, daß er bei der Überwachung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

Außer der Verkehrssicherungspflicht hat der Friedhofsträger nur allgemeine Obhutspflichten, bei deren Verletzung er für den entstandenen Schaden haftet. Dazu gehört es z.B., Wildschaden in zumutbarem Rahmen zu halten oder ganz zu verhindern (Einzäunung/Abschluß; Bäume und Sträucher der Randbepflanzungen stets so zu beschneiden, daß die Grabstätten nicht beeinträchtigt werden).

Zu § 38:

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer (auf Friedhofsdauer, auf Ewigkeit oder auch ohne jede Zeitangabe) nachträglich durch die Satzung zeitlich begrenzt werden können. Diese zeitliche Verkürzung ist darüber hinaus auch in den Fällen zulässig, in denen ein Nutzungsrecht auf längere, aber doch zeitlich begrenzte Dauer vergeben worden ist.

Die nachträgliche Begrenzung solcher Nutzungsrechte muß sich jedoch innerhalb der besonderen Zweckbestimmung einer Wahlgrabstätte (eines Erbbegräbnisses) halten. Das wäre nicht der Fall, wenn die Nutzungsdauer auf diejenige der Reihenräber herabgesetzt würde (so Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 1960).

Welche Begrenzung (oder wahlweise: welches feste Datum) als angemessen in die Satzung einzusetzen ist, muß der Kirchenvorstand also anhand seiner Unterlagen für noch vorhandene alte Nutzungsrechte (Erbbegräbnisse) selbst errechnen. Es muß jedoch den Nutzungsberechtigten eine angemessene Übergangsfrist vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an gewährt werden. Als einfachste Lösung hat sich in der Praxis bewährt, wenn der Friedhofsträger für das Erlöschen alter Nutzungsrechte eine Übergangsfrist entsprechend der allgemeinen Ruhezeit (vgl. § 9) einräumt.

Diese Übergangsbestimmung ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen Grabnutzungsrechte aufgrund einer älteren Ordnung mit dem Grundbesitz verbunden sind, nun aber von diesem abgelöst und sodann zum Erlöschen gebracht werden sollen. Die Nutzungsberechtigten dieser alten Nutzungsrechte

sollen nach Inkrafttreten der Satzung über den Zeitpunkt des Erlöschens der Nutzungsrechte und über die Verlängerungsmöglichkeit schriftlich unterrichtet werden.

Zu § 39:

Siehe hierzu Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen (Anhang 3).

Anhang 2

Muster Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 37 der Friedhofsatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ in der Sitzung am _____ die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.

(2) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

- a) für Säрге bis 1,20 m für ___ Jahre _____ DM
- b) für Säрге über 1,20 m für ___ Jahre _____ DM
- c) für Säрге über 1,20 m für ___ Jahre _____ DM
in Rasenlage
- d) für Urnen für ___ Jahre _____ DM

- 2. Wahlgrabstätte
für ___ Jahre – je Grabbreite – _____ DM
- 3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage
für ___ Jahre – je Grabbreite – _____ DM
- 4. Rasen-Wahlgrabstätte
für ___ Jahre – je Grabbreite – _____ DM
- 5. Urnenwahlgrabstätte
für ___ Jahre – je Grabbreite – _____ DM
- 6. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage
für ___ Jahre – je Grabbreite – _____ DM
- 7. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte
für ___ Jahre je Grabbreite _____ DM
- 8. Überlassung von Nebenland für die Dauer
der Nutzungszeit je qm und Jahr _____ DM
- 9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 6 und 8 berechnet.
- 10. Zuschläge zu oder Abschläge von den Grabnutzungsgebühren

a) Zuschläge für Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Ablebens nicht Gemeindeglieder waren (Ausgetretene und Andersgläubige) – ausgenommen Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder die Mitglieder von Religionsgemeinschaften waren, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören – 50 %.

b) Abschläge für Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Ablebens Gemeindeglieder waren oder Glied einer Gliedkirche der EKD oder Mitglieder von Religionsgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören – 33 1/3 %.

II. Verwaltungsgebühren

- 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofsatzung _____ DM
- 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter _____ DM
- 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals bis zu einer Höhe von 120 cm _____ DM
 - b) eines stehenden Grabmals über 120 cm Höhe _____ DM
 - c) eines liegenden Grabmals _____ DM
- 4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges _____ DM

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden (Kompost)

- 1. Für eine Erdbestattung
 - a) in Reihengrabstätten
 - Säрге bis 1,20 m _____ DM
 - Säрге über 1,20 m _____ DM
 - b) in Wahlgrabstätten
 - Säрге bis 1,20 m _____ DM
 - Säрге über 1,20 m _____ DM

- 2. Für eine Urnenbeisetzung _____ DM
- 3. Abräumen der Kränze und des überflüssigen Bodens und Aufbringen von Mutterboden (entfällt, wenn Leistungen unter Ziffer 1 eingeschlossen)
 - a) bei Gräbern bis 1,20 m und Urnen je Breite _____ DM
 - b) bei Gräbern über 1,20 m je Breite auch je unbelegte Breite bei Neuerwerb _____ DM

IV. Sonstige Gebühren

- 1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen _____ DM
- 2. Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgt _____ DM
- 3. Pflanzendekoration
 - a) Friedhofskapelle _____ DM
 - b) Leichenhalle _____ DM
- 4. Gruftschmuck _____ DM

V. Gebühren für Ausgrabungen

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche _____ DM
- 2. Für die Ausgrabung einer Urne _____ DM

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 1. Bei den Reihengrabstätten (Ziffer I. 1) ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit enthalten. _____ DM
- 2. Für Wahlgrabstätten je Jahr und Breite _____ DM. Die Gebühr wird für alle Breiten und im voraus für 5 Jahre erhoben.

VII. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen. (Der Stundenlohn wird auf _____ DM festgesetzt – entfällt bei jährlicher Neufestsetzung –).

§ 6

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Unterschrift

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- 1. vom Kirchenvorstand beschlossen am _____
- 2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am _____

- 3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht
in _____ am _____
(Veröffentlichungsorgan)
oder
öffentlich ausgehängt
im _____
in der Zeit vom _____ bis _____
nach vorheriger Bekanntmachung
in _____ am _____
(Veröffentlichungsorgan)

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft
am _____

**Hinweise zur
Muster-Friedhofsgebührensatzung**

Die mit den Friedhofsrichtlinien vom 20.2.1987 herausgegebene Muster-Friedhofsgebührensatzung wurde durch das Nordelbische Kirchenamt unter Beteiligung des Fachbeirates für den Friedhofsdienst und der Arbeitsgemeinschaft der Kirchenkreisbeauftragten für das Friedhofswesen überarbeitet. Die Neufassung berücksichtigt sowohl die zwischenzeitliche Gesetzgebung und Rechtsprechung als auch praktische Erfahrungen. Es wird empfohlen, die bestehende Friedhofsgebührensatzung an die Neufassung anzugleichen. Es bleibt den Friedhofsträgern überlassen, Gebühren zusammenzufassen, jedoch nicht so weitgehend, daß Gebühren für einzelne Leistungen nicht mehr zu erkennen sind.

Der Muster-Friedhofsgebührensatzung ist vorangestellt die Rechtsvorschrift, die zum Erlaß dieser Satzung berechtigt (vgl. § 2 Abs. 2 der allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 26.2.1991 – GVOBl. S. 145).

Zu § 1:

Jeder Gebührenbescheid ist gemäß § 17 Friedhofsrichtlinien mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zu § 3:

Abs. 3: Dieses Verfahren hat auf Antrag der Kirchengemeinden die zuständige kommunale bzw. staatliche Vollstreckungsbehörde durchzuführen, und zwar
in Schleswig-Holstein: die Stadt, die amtsfreie Gemeinde
bzw. die Amtsverwaltung
in Hamburg: das Bezirksamt.

Vor Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens ist der Gebührenschuldner mindestens einmal schriftlich unter Fristsetzung zu mahnen.

Zu § 4:

Das Sozialamt zahlt bei Sozialhilfeempfängern in der Regel die festgesetzten Gebühren für Reihengrabstätten. Es können mit dem Sozialamt auch besondere Gebühren vereinbart werden. Rechtsgrundlage ist § 15 des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu § 5:

Ziffer I und VI: Von der Möglichkeit, neben der Grabnutzungsgebühr (Grabstellengebühr) die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FU) zu erheben, sollte abgegangen werden, da diese lediglich eine Ergänzung oder andere Art Gebühr für die Grabnutzung darstellt und infolge des Einzugs in mehrjährigen Abständen zu einem nicht geringen Teil durch zusätzliche

Verwaltungskosten aufgezehrt wird. Bei Fortfall der Friedhofsunterhaltungsgebühren sind die Grabnutzungsgebühren entsprechend höher anzusetzen. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist noch dort angebracht, wo aus besonderen Gründen alte Grabnutzungsrechte zeitlich nicht begrenzt worden sind und Grabnutzungsberechtigte nur durch die Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Unterhaltung der Friedhofsanlagen herangezogen werden können.

Ziffer I, Abs. 10: Zuschläge zu den Grabnutzungsgebühren sollten 50 % nicht übersteigen. Entsprechend sollten bei der im Hamburger Bereich bisher üblichen besonderen Abschlagsregelung Abschläge bis zu einem Drittel gewährt werden (vgl. § 8 der Friedhofsrichtlinien).

Der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein gehören neben der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgenden Religionsgemeinschaften als Mitglieder bzw. als Gäste an:

Römisch-katholische Kirche
 Serbische Orthodoxe Kirche Hamburg und Schleswig-Holstein
 Ukrainische Orthodoxe Kirche in Norddeutschland
 Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona sowie Lübeck und Kiel
 Herrnhuter Brüdergemeine
 Evangelisch-reformierte Gemeinde Lübeck
 Alt-Katholische Pfarodie Schleswig-Holstein, Pfarrsitz Nordstrand
 Ev.-methodistische Kirche
 Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.
 Die Heilsarmee
 Russisch-Orthodoxe Kirche im Exil
 Selbständige Ev.-Luth. Kirche – Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost
 Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker)

Der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg gehören neben der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgenden Religionsgemeinschaften als Mitglieder bzw. als Gäste an:

Verband der Röm.-Kath. Kirchengemeinden in Hamburg
 Ev.-Ref. Kirche Hamburg
 Ev.-methodistische Kirche, Ellerbek
 Verband Ev.-Freikirchlicher Gemeinden Hamburg
 Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona
 Herrnhuter Brüdergemeine
 Die Heilsarmee
 Serbisch-Orthodoxe Kirchengemeinde in Hamburg und Schleswig-Holstein
 Griechisch-Orthodoxe Gemeinde in Hamburg
 Ukrainisch-Kath. Kirchengemeinde in Hamburg
 Ukrainisch-Orthodoxe Gemeinde in Norddeutschland
 Altkath. Kirchengemeinde in Hamburg
 Koptische Gemeinde Hamburg e.V.
 Indonesische Christliche Gemeinde e.V. in Hamburg
 Englisch-Bischöfliche Gemeinde Hamburg
 Rumänische Orthodoxe Pfarrei in der Diaspora
 Religiöse Gemeinschaft der Freunde (Quäker)
 Russisch-Orthodoxe Kirche im Exil
 Christengemeinde „Elim“ Hamburg e.V.
 Christliche Gemeinschaft im Gemeinschaftsverband Mühlheim
 Selbständige Ev.-Luth. Kirche (SELK)
 Freie Ev. Gemeinde Hamburg
 Syrisch-Orthodoxe Gemeinde
 Koreanische Ev. Gemeinde e.V. Hamburg
 Siebenten-Tags-Adventisten
 Polnisch-orthodox-katholische Gemeinde in Hamburg e.V.

St.-Ignatius-Gemeinde der griechisch-orth. Kirche von Antiochien e.V.

Armenisch-apostolische Gemeinde in Hamburg

Ziffer II.3: Hier sollten die Gebühren nicht nach der Art der Grabstätte unterschieden werden, weil der Verwaltungsaufwand dies nicht rechtfertigen würde.

Ziffer III: Die Kosten für das Abräumen der Hügel und Kränze sowie für das Aufhügeln der Gräber sind in die Gebühr einzubeziehen, denn diese Arbeiten sollten aus Ordnungsgründen grundsätzlich nur von der Friedhofsverwaltung selbst ausgeführt werden. Ist ihr dieses in Ausnahmefällen nicht möglich, muß die Gebühr entsprechend reduziert werden.

Ziffer IV.1: Eine Gebühr für die Benutzung der Kirche oder Friedhofskapelle für eine Trauerfeier wird von Gemeindegliedern nicht erhoben (vgl. § 6 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien). Soweit derartige Kosten in dieser Gebührenposition enthalten sind, muß für Gemeindeglieder eine entsprechende Reduzierung erfolgen.

Ziffer V: Es werden folgende Richtsätze empfohlen:

Zu 1. 3–5facher Betrag der Gebühr zu Ziffer III, Nr. 1.

Zu 2. 2facher Betrag der Gebühr zu Ziffer III, Nr. 2.

Ziffer VI: Bei Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr für Wahlgrabstätten ist eine solche Gebühr auch für Reihengrabstätten auszuweisen.

Zu § 7:

Bezüglich der amtlichen Bekanntmachung wird auf § 9 der Friedhofsrichtlinien verwiesen.

Anhang 3

Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen

Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes auf den kirchlichen Friedhöfen werden folgende Anregungen gegeben.

I. Friedhofsgrün

1. In den Friedhofsanlagen mehr landschafts- und klimagemäße Bäume und Sträucher pflanzen: wichtig für die Luftreinigung und Bildung von Kleinklima. Die Pflanzung von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen fördern.
2. Wertvolle Bäume und Bestattungsflächen erhalten. Für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Bestattungsflächen 35 % der gesamten Friedhofsfläche anstreben.
3. Besondere Baumreihen, Alleen und solitäre Bäume schützen. Keinen Baum ohne zwingende Notwendigkeit kappen oder fällen.
4. Unter Bäumen und Sträuchern geeignete Bodendecker pflanzen, die das Laub aufnehmen können, um es nicht überall entfernen zu müssen.
5. Möglichst wenig Hecken im strengen Schnitt halten. Es ist besser, die Hecken auszulichten und in längeren Zeitabständen zu verjüngen.
6. Freiflächen voll begrünen. Größere Rasenflächen als Wiesen behandeln und nur zwei- bis dreimal jährlich mähen.

II. Wege und Plätze

1. Wege und Plätze nur dort in Pflaster legen, wo es für die Benutzung unerlässlich ist. Asphaltierung vermeiden. Wo es angebracht ist, Wege in Rasen legen.
2. Wildkräuter auf Wegen und Plätzen möglichst mechanisch oder manuell bekämpfen.
Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf Wegen und Plätzen verboten (als Pflanzenschutzmittel gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzen abzutöten oder Flächen von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten).
3. Streusalze und chemisch angereicherte Streumittel nicht anwenden.
4. Oberflächenwasser in die Vegetationsflächen ableiten.

III. Abfallbeseitigung, Kompostwirtschaft

1. Alle verweslichen Abfälle kompostieren, nur die nicht verweslichen zur Abfallbeseitigungsanlage bzw. zur Mülldeponie. Dadurch können kostspielige Torfbeschaffungen eingeschränkt und die Torfmoore geschont werden.
2. Alle Möglichkeiten nutzen, um die Verwendung von Kunststoffen abzuwehren. Kunststoffe örtlich nicht verbrennen.

IV. Feuchtbiotope

Wasserhaltende Niederungen, Teiche und Bäche natürlich erhalten.

V. Maschinen und Geräte

Langfristig auf elektrogetriebene und umweltfreundliche Maschinen und Geräte umrüsten (Geräuschminderung und Luftreinhaltung).

VI. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung – Vogelschutz

1. Anwendung der biologischen Schädlingsbekämpfung und des integrierten Pflanzenschutzes.
2. Gute Bodenpflege, Wässern und Düngen (vorzugsweise organisch) sind Voraussetzungen für optimales Wachstum und für Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegen Schädlinge und Krankheiten. Die chemische Schädlingsbekämpfung kann dadurch verringert bis entbehrlich gemacht werden.

VII. Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung in Fragen des Umweltschutzes im kirchlichen Bereich stärker wahrnehmen.

VIII. Ansprechstellen

1. Die Kirchenkreisbeauftragten für Friedhofswesen (Beratung der Kirchengemeinden).
2. Naturschutzbehörden und Umweltbeauftragte (Kontaktpflege).
3. Vogelschutzgruppen (Kontaktpflege).

Anhang 4

Rechtsquellensammlung

A. Bundesrecht

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 i.d.F. vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885)

Personenstandsgesetz vom 8.8.1957 i.d.F. vom 26.6.1990 (BGBl. I S. 1163)

Strafgesetzbuch vom 10.3.1987 i.d.F. vom 12.9.1990 (BGBl. I S. 2002)

Strafprozeßordnung vom 7.4.1987 i.d.F. vom 17.5.1988 (BGBl. I S. 606)

Baugesetzbuch vom 8.12.1986 i.d.F. vom 23.9.1990 (BGBl. I S. 889)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 28.9.1988 i.d.F. vom 11.12.1990 (BGBl. I S. 1752)

Bundeseseuchengesetz vom 18.7.1961 i.d.F. vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2130)

Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686)

Abgabenordnung vom 16.3.1976 i.d.F. vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2847)

Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.8.1986 i.d.F. vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885)

Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1.7.1965 i.d.F. vom 18.3.1975 (BGBl. I S. 705)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz i.d.F. vom 25.7.1979 (GMBL. S. 473 und Amtsbl. SH S. 43)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 20.12.1976 i.d.F. vom 12.2.1990 (BGBl. I S. 205)

Pflanzenschutzgesetz vom 15.9.1986 i.d.F. vom 28.6.1990 (BGBl. I S. 1221)

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 27.7.1988 (BGBl. I S. 1196)

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28.7.1987 (BGBl. I S. 1752)

B. Staatliches Recht für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) vom 14.9.1988 (GVBl. S. 167)

Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung) vom 20.12.1988 (GVBl. S. 303)

Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 6.2.1974 (GVBl. S. 72)

Verordnung über die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 15.10.1974 (GVBl. S. 311)

Denkmalschutzgesetz vom 3.12.1973 i.d.F. vom 12.3.1984 (GVBl. S. 61)

Hamburgisches Jagdgesetz vom 22.5.1978 i.d.F. vom 11.7.1989 (GVBl. S. 132)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13.3.1961 i.d.F. vom 16.1.1989 (GVBl. S. 5)

C. Staatliches Recht für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein

Landesverordnung über das Leichenwesen vom 18.12.1975 i.d.F. vom 21.7.1989 (GVOBl. S. 91)

Runderlaß des Innenministers vom 28.5.1976 – Az.: IV 260a – zur Ausführung der Landesverordnung über das Leichenwesen (Amtsbl. SH S. 368)

Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 24.2.1971 i.d.F. vom 19.11.1982 (GVOBl. S. 256)

Ausführungsgesetz zum Abfallbeseitigungsgesetz vom 26.11.1973 (GVOBl. S. 407)

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 13.5.1988 i.d.F. vom 29.9.1989 (GVOBl. S. 111)

Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 1.6.1990 (GVOBl. S. 412)

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 7.7.1958 i.d.F. vom 25.2.1983 (GVOBl. S. 136)

Landesverordnung über die Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 4.5.1976 i.d.F. vom 1.10.1980 (GVOBl. S. 290)

Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 13.7.1953 i.d.F. vom 22.12.1982 (GVOBl. S. 308)

Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 15.12.1978 (GVOBl. 1979 S. 29)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 16.4.1973 i.d.F. vom 2.7.1985 (GVOBl. S. 205)

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 26.3.1979 i.d.F. vom 13.10.1986 (GVOBl. S. 214)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden vom 18.1.1951 (GVOBl. S. 19)

Gesetz über die Feuerbestattung vom 15.5.1934 (RGBl. I S. 380)

Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.8.1938 (RGBl. I S. 1000)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen vom 19.1.1990 (Amtsbl. SH S. 110)

D. Vertragsrecht

Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom

23.4.1957 mit Zusatzvereinbarung vom 23.4.1957 (GVOBl. S. 31 und 67)

E. Kirchliches Recht

Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nebst Einführungsgesetz vom 12.6.1976 i.d.F. vom 21.11.1989 (GVOBl. 1990 S. 46) und 21.11.1990 (GVOBl. S. 313)

Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 19.11.1977 i.d.F. vom 30.1.1988 (GVOBl. S. 21) mit Ausführungsbestimmungen vom 15.6.1984 (GVOBl. S. 143)

Rechtsverordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vom 19.11.1977 (GVOBl. S. 275) mit Ausführungsbestimmungen vom 15.6.1984 (GVOBl. S. 143)

Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23.5.1977 (GVOBl. S. 123)

Richtlinien für die Verwaltung des kirchlichen Grundeigentums vom 20.3.1979 i.d.F. vom 31.3.1987 (GVOBl. S. 133)

Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Gestaltung und Bekanntmachung von Satzungen vom 26.2.1991 (GVOBl. S. 145)

Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10.11.1977 i.d.F. vom 7.11.1984 (GVOBl. S. 161)

Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21.3.1986 (GVOBl. 1987 S. 109)

Rechtsverordnung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (NEK VO DSG-EKD) vom 13.4.1987 (GVOBl. S. 11)

Rechtsverordnung über das Kirchenbuch- und Meldewesen sowie zur Kirchenmitgliedschaft (KMKMVO) vom 17.2.1989 (GVOBl. S. 62)

Kirchengesetz zur Regelung des pastoralen Dienstes bei Amtshandlungen vom 2.2.1991 (GVOBl. S. 97)

Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung vom 13.6./11.7.1989 (GVOBl. S. 237)

Anhang 5 a

Christliche Grabmal-Symbole



Golgotha



Leiden Christi



Waage des Gerichts



Anfang u. Ende
in Christus



Glaube an Christus



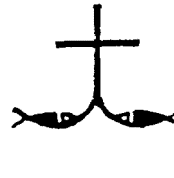
Glaube, Liebe,
Hoffnung



Gottvater, Sohn
u. Heiliger Geist



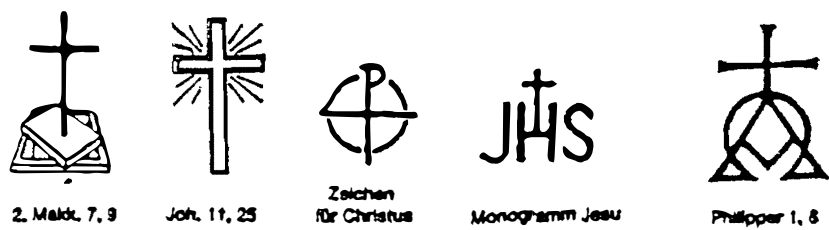
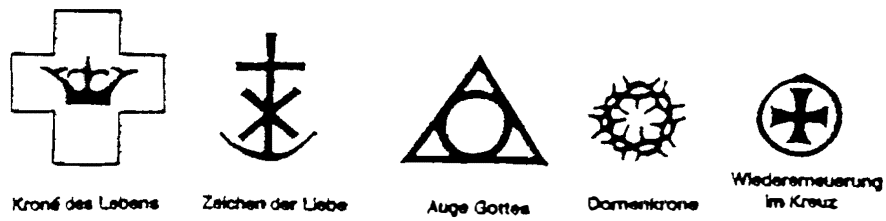
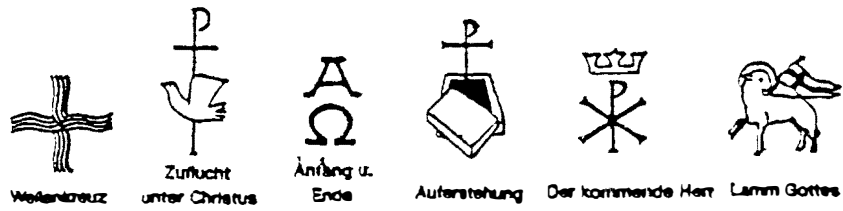
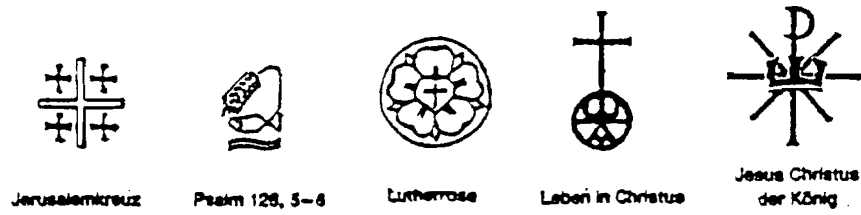
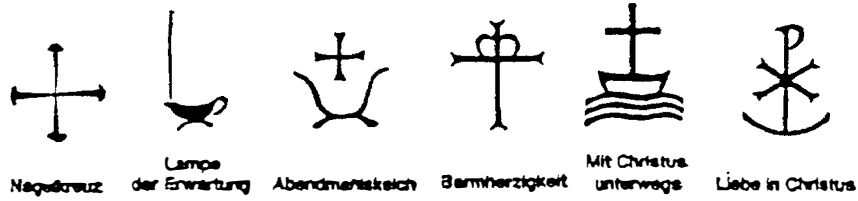
Lamm Gottes



Bekanntnis zu
Jesus Christus

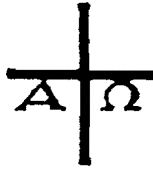


Johannes 3,14 – 15





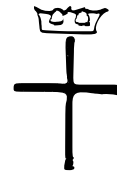
Römer 14, 7 u. 8



Philipp 1, 21



Lucas 22, 42



Durch Kreuz zur Krone



Zeichen für Christus



Offb. Joh. 2, 10



Heiliger Geist



Ewiges Leben in Christus



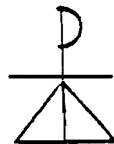
Psalm 39, 8



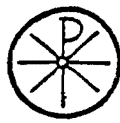
Auferstehung,

Es kommt ein
Schiff geladen

Ankerkreuz der Liebe

1. Korinth.
15, 55–57.

Dreifaltigkeit



Matth. 10, 39



Betende Hände



Alpha und Omega



Matth. 10, 32

Anhang 5 b

Textbeispiel für die Veröffentlichung der Friedhofssatzung/
Friedhofsgebührensatzung in einem Veröffentlichungsorgan

a) bei Veröffentlichung des vollen Wortlautes in der Presse
oder einem sonstigen Veröffentlichungsorgan

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
hat am _____ eine Friedhofssatzung/Friedhofs-
gebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisvorstand hat
am _____ die kirchenaufsichtliche Genehmi-
gung erteilt. Die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung
wird nachstehend veröffentlicht und tritt
am _____ in Kraft.

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

b) bei Aushang

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____
hat am _____ eine Friedhofssatzung/Friedhofs-
gebührensatzung beschlossen. Der Kirchenkreisvorstand hat
am _____ die kirchenaufsichtliche Genehmi-
gung erteilt. Die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung
hängt in der Zeit vom _____ bis _____
im/in _____ zur Einsichtnahme aus. Ferner
kann sie während der Dienstzeit im _____
eingesehen werden. Die Friedhofssatzung/Friedhofsgebüh-
rensatzung tritt am _____ in Kraft.

Der Kirchenvorstand
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

Anhang 5 c

Muster
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ (vollständige Anschrift)

schriftlich einzureichen oder bei der vorstehend bezeichneten Kirchengemeinde zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt 1 Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid als bekanntgegeben gilt. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß Ihnen dieser Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.)

Anhang 5 d

Antrag
auf Erwerb des Grabnutzungsrechts auf dem Friedhof der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____

Ich beantrage die Verleihung des Nutzungsrechts für

- eine Reihengrabstätte als Sarggrabstätte
- als Urnengrabstätte
- ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- eine Wahlgrabstätte als Sarggrabstätte
mit _____ Grabbreiten als Urnengrabstätte
für _____ Jahre
- ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Über die Gestaltungsvorschriften bin ich informiert worden.

Name: _____ Geburtsname: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Konfession: _____
Anschrift: _____

Künftige Änderungen dieser Angaben werde ich der Friedhofsverwaltung mitteilen.

Ich übertrage hiermit das Grabnutzungsrecht für den Fall meines Ablebens auf:

Name: _____ Geburtsname: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

Die Zustimmung dieser Person liegt bei/reiche ich nach.

Ort/Datum

Unterschrift

Anhang 5 e

Bestimmung über die
Nachfolge im Nutzungsrecht an einer Grabstätte

Angaben zur Grabstätte:

Friedhof: _____

Feld: _____ Grab-Nr.: _____

Anzahl der Grabplätze: _____

Jetzige(r) Grabnutzungsberechtigte(r):

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Im Falle meines Ablebens bestimme ich als Nachfolger(in) im Grabnutzungsrecht:

Name: _____ Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Stellung zum Nutzungsberechtigten:

- Ehegatte Kind Elternteil
- Bruder/Schwester Sonstige _____

Ort/Datum

Unterschrift des/
der Nutzungsberechtigten

Ich erkläre mein Einverständnis zur Übernahme des vorstehenden Nutzungsrechts.

Ort/Datum

Unterschrift d. Rechtsnachfolg.

Anhang 5 f

Urkunde über die Verleihung des Grabnutzungsrechts

Herrn/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft _____

wird hiermit das Recht verliehen, auf dem

Friedhof: _____

die Wahlgrabstätte Feld: _____ Grab-Nr.: _____

mit _____ Grabplätzen für die Zeit vom _____

bis _____ nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofssatzung zu nutzen.

Der/Die Nutzungsberechtigte hat dafür die nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung festzusetzenden Gebühren zu entrichten.

Er/Sie ist besonders darauf hingewiesen worden, daß die Aufstellung von Grabmalen und anderen Ausstattungsgegenständen der Genehmigung des Kirchenvorstandes bedarf.

Eine Friedhofssatzung ist dem/der Nutzungsberechtigten ausgehändigt worden.

Ort/Datum

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde _____

(Siegel)

Anhang 5 g

Antrag

auf **Genemigung zur** **Aufstellung** **Nachbeschriftung** **Umgestaltung** **Entfernung**
des umseitig bezeichneten Grabmals (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Name der Grabstätte: _____

Lage der Grabstätte: _____ Friedhof _____ Feld _____ Reihe _____ Nr. _____

(Dieser umrandete Teil wird von der Friedhofsverwaltung ausgefüllt)

Art der Grabstätte: Sargwahlgrab _____ Breiten Sargreihengrab
 Urnenwahlgrab Urnenreihengrab

Symbol und Schrifttext außer Namen und Daten:
(gegebenenfalls Rückseite benutzen)

- Erhabene Schrift _____ mm
 frei auf der Fläche umnutet
 frei im Feld in der Zeile
 Mattschliff poliert
- Vertiefte Schrift
Art der Vertiefung: Flachnut Keilnut
Schriftfarbe: _____ Natur
- Metallschrift
 Bronzebuchstaben Bleiintarsianschrift

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Art des Grabmals:

Kissenst. Stele Breitf. kubische Formen

1. Material: _____

2. Bearbeitung: Allseitig _____

Dreiseitig (mit Ansichtsfläche) _____

Ansichtsfläche mit Randschlag _____

Seitenflächen _____

Rückseite _____

Sockel? ja nein Material _____

Fundamentierung und Befestigung nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, und nach den örtlichen Bodenverhältnissen.

bis zur Grabsohle mit Betonklotz

Als Nutzungsberechtigter/ Auftraggeber der o. a. Grabstätte gebe ich hiermit meine Zustimmung zur beantragten Aufstellung/ Umgestaltung des Grabmals. Mir ist bekannt, daß ich für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich bin.

Datum Unterschrift

Anschrift des Auftraggebers

Der Unterzeichnete erklärt hierdurch, daß die erforderliche Verkehrssicherheit des oben beantragten Grabmals und Fundaments gewährleistet wird.

Datum Unterschrift

Anschrift des Lieferanten

Der Antrag wird genehmigt abgelehnt. Der Antrag ist gebührenpflichtig ja nein

Bemerkungen: _____

Die Gebühr für das Aufstellen des Grabmals beträgt nach der Friedhofsgebührensatzung _____
_____ DM

(nur in Buchstaben)

Sie ist vor der Aufstellung des Grabmals unter Angabe der Kontroll-Nr. _____
zu entrichten bzw. zu überweisen an _____

Ort Datum

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

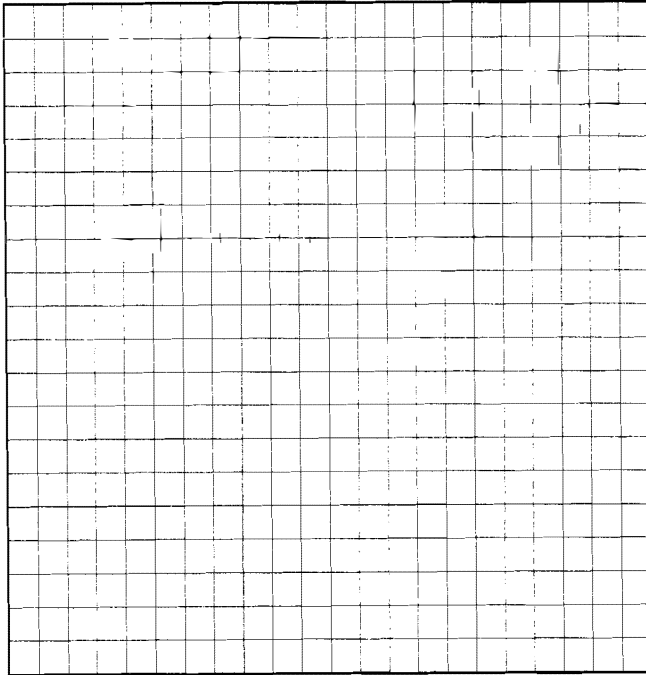
Die Gebühr wurde heute mit _____ DM bezahlt.

Ev.-Luth Kirchengemeinde

Maßstab 1:10

Die Zeichnung muß enthalten:

Ansicht, Seitenansicht mit Grundriß mit eingeschriebenen Höhen-, Breiten- und Stärkenmaßen. Die Schriftart in 3 Buchstaben nat. Größe. Der Schrifttext ist anzugeben, wenn mehr als Name, Geburts- und Sterbedatum gewünscht wird.



Das Kapital wird bis zum Beginn der Pflege und das jeweilige Restkapital während der vertraglichen Pflegezeit mindestens nach dem für Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist gewährten Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden dem Grabpflegekonto jeweils am Jahresende gutgeschrieben, während gleichzeitig die Kosten für die erbrachten Leistungen (einschl. der Verwaltungskosten und evtl. Steuern) abgebucht werden.

§ 2

Die Grabpflege umfaßt folgende Leistungen:

§ 3

Die Grabpflege wird von dem eingezahlten Kapital und den Zinsen bestritten. Werden während der vertraglichen Pflegezeit Bestattungen vorgenommen oder Grabmale gesetzt, hat der Grabnutzungsberechtigte oder sein Beauftragter die Kosten für die Wiederinstandsetzung der gärtnerischen Anlage und für die erforderlichen Änderungen an den Fundamenten selbst zu tragen.

Reichen Kapital und Zinsen infolge einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr aus, um die Grabpflege in dem vereinbarten Umfang durchzuführen und lehnen der Auftraggeber oder seine Nachkommen eine Nachzahlung ab, kann eine angemessene Beschränkung der Grabpflege vorgenommen werden. Sind die Geldmittel vor Vertragsende verbraucht, ist die Kirchengemeinde von der Grabpflege befreit. Sie ist nicht verpflichtet, mit eigenen Mitteln einzutreten.

§ 4

Der Grabpflegevertrag kann nur vom Auftraggeber selbst gekündigt werden. Das Kündigungsrecht des Auftraggebers erlischt mit seinem Tode. Die Erben des Auftraggebers sind zu einer Kündigung nicht berechtigt.

§ 5

Nach Ablauf der Vertragszeit fällt das Kapital – soweit vorhanden – der Kirchengemeinde zu und wird ausschließlich für Friedhofszwecke verwandt.

Anhang 5 h

Muster Grabpflege-Vertrag

Zwischen

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde _____ vertreten durch den Kirchenvorstand

und

_____ wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegen Zahlung von _____ DM in Worten _____ Deutsche Mark übernimmt es die Kirchengemeinde, die Grabstätte _____ auf dem Friedhof in _____ für _____ Jahre zu pflegen oder pflegen zu lassen. Der Vertrag wird erst wirksam nach Eingang des Geldbetrages bei der Kirchengemeinde.

Die Grabpflege beginnt sofort/am _____ / nach dem Tode des Auftragsgebers.*)

_____, den _____, den _____

Der Kirchenvorstand

Der Auftraggeber

_____ (Siegel)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anhang 5 i

MUSTER

Kostenaufstellung für einen Grabpflege-Vertrag

Für eine Dauerunterhaltung der Grabstätte _____
 auf dem _____ Friedhof. Grabart: Wahl- (Kauf-), Reihen-, Urnen-Grab *)
 Größe = _____ m x _____ m (_____ Grabbreite/n)
 Abt./Feld _____ Reihe _____ Nr. _____ in der Zeit vom _____ bis _____ = _____ Jahre.
 Nutzungsberechtigte(r): Herr/Frau _____
 Wohnung: _____
 Die Grabstätte wurde erworben / wiedererworben am: _____
 Die Ruhezeit (Nutzungszeit) läuft bis zum: _____
 Beschreibung der Grabanlage (gärtnerische Anlage): _____

Unterhaltungskosten pro Jahr

1. Gärtnerische Pflege	DM _____
2. Frühjahrsbepflanzung	DM _____
3. Sommerbepflanzung	DM _____
4. Totensonntag	DM _____
5. Winterabdeckung mit Tannengrün	DM _____
6. Blumen, Kränze, Schalen usw. zu besonderen Gedenktagen	DM _____
7. Sonstiges: _____	DM _____
8. Für Beseitigung von Einsenksschäden einschl. Ersatz eingegangener Pflanz- und Wildschadenbeseitigung pro Jahr	DM _____
Unterhaltungskosten pro Jahr	DM _____

Sonderkosten nach besonderen Kostenvoranschlägen

1. Notwendige gärtnerische Arbeiten vor Übernahme des Grabes in eine Dauerpflege/Neuanlage, Überholung der gärtnerischen Anlage	DM _____
2. Erneuerung der gärtnerischen Anlage _____ mal in der Vertragszeit (alle 5/8/10 Jahre *), für eine Erneuerung DM _____	insgesamt DM _____
3. Weitere Beisetzungen auf dem Grab Ja / Nein, _____ mal, Sonderkosten für die gärtnerische Neugestaltung, je Beisetzung DM _____	insgesamt DM _____
	Sonderkosten DM _____

Unterhaltungskosten f. vereinbarte Laufzeit
 (Kosten pro Jahr DM _____) _____ mal = DM _____

Sonderkosten = DM _____

(nach nebenstehender Aufstellung)
 Zwischensumme DM _____

Verwaltungskosten DM _____

Zwischensumme DM _____

Mehrwertsteuer DM _____

Vertragssumme DM _____

Diese Kostenaufstellung wurde am _____ 19____ mit dem Auftraggeber durchgesprochen und
 dient als Unterlage für den am _____ 19____ abgeschlossenen Grabpflege-Vertrag.

_____, den _____ 19____

 (Unterschrift des Auftraggebers)

 (Unterschrift des Friedhofsträgers)

*) nicht Zutreffendes bitte streichen

Bekanntmachungen

Anpassung der Besoldung und Versorgung 1991

Kiel, den 3. März 1992

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsgesetz 1991 – BBVAnpG 91 – ist nunmehr mit Datum vom 21. Februar 1992 im Bundesgesetzblatt I S. 266 verkündet worden. Damit sind die durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1991 (GVOBl. S. 185) veranlaßten Vorgriffszahlungen gesetzlich bestätigt worden. Änderungen in den s.Zt. bekanntgegebenen Tabellen haben sich jedoch in den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 ergeben.

Das BBVAnpG 91 enthält in Artikel 2 unter anderem eine Neufassung des § 28 Abs. 2 Satz 4 Bundesbesoldungsgesetz (Besoldungsdienstalter), die mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft getreten ist:

„Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29), im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet und an dem die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist, gleich.“

Wir bitten, den mit Bekanntmachung vom 1. März 1991 veröffentlichten Text des § 28 BEEG entsprechend zu ändern.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3511 – D II

Ordnung des Frauenwerkes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 81 Abs. 3 Verfassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Werkegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1991 (GVOBl. S. 178) folgende Ordnung als Rechtsverordnung erlassen:

1. Abschnitt

Aufgaben der Frauenarbeit

§ 1

Grundlagen der Frauenarbeit

(1) Auf der Grundlage der Präambel der Verfassung hat das Frauenwerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die Aufgabe, Frauen in ihren Lebensbezügen das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Dienst zu verkündigen.

(2) Die Arbeit des Frauenwerkes geschieht als Dienst für die Frauen in den Kirchengemeinden, in den Kirchenkreisen, in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und in den Kureinrichtungen des Müttergenesungswerkes.

(3) Das Frauenwerk ist ein Werk nach Art. 60 Buchst. a) Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 2

Frauenarbeit in den Kirchengemeinden

(1) In der Kirchengemeinde geschieht Frauenarbeit, in dem Frauengruppen sich bilden oder sich gebildet haben.

(2) Die Frauenarbeit in der Kirchengemeinde wird unterstützt und begleitet durch die Kirchenkreisfrauenwerke nach § 6, durch die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis nach § 4 und in der Regel durch einen Beirat nach § 5.

(3) Jede Frauengruppe entsendet im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand eine Delegierte in die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis. Wenn keine Frauengruppen in der Kirchengemeinde vorhanden sind, soll der jeweilige Kirchenvorstand eine Vertreterin für Frauenarbeit, möglichst eine ehrenamtlich Tätige, entsenden.

§ 3

Frauenarbeit in den Kirchenkreisen

(1) Die Frauenarbeit im Kirchenkreis wird durch das Kirchenkreisfrauenwerk und in der Regel durch einen Beirat wahrgenommen. Sie wird durch die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis unterstützt.

(2) Das weitere kann durch Kirchenkreissatzung geregelt werden.

§ 4

Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis

(1) Die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis soll gebildet werden aus

- a) den Delegierten aller Frauengruppen der Kirchengemeinden nach § 2 Abs. 3 und des Kirchenkreises;
- b) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus der Vermittlungsstelle für Müttergenesungskuren im Kirchenkreis, soweit diese nicht dem Kirchenkreisfrauenwerk zugeordnet ist;
- c) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ev. Familienbildungsstätten im Kirchenkreis;
- d) bis zu fünf Mitgliedern, die von der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis berufen werden können;
- e) der Leiterin, der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter und gegebenenfalls weiteren Referentinnen oder Referenten des Kirchenkreisfrauenwerkes, die mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis teilnehmen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie gibt Anregungen für die Frauenarbeit im Kirchenkreis, fördert die Arbeit in den Kirchengemeinden und die Zusammenarbeit im Kirchenkreis.
- b) Sie nimmt einmal jährlich den Bericht der Leiterin des Kirchenkreisfrauenwerkes entgegen.
- c) Sie wählt die Delegierten in die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b) und in andere Ausschüsse.
- d) Sie wählt aus ihrer Mitte einen Beirat.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 5 Beirat

(1) Sieht die Kirchenkreissatzung nichts anderes vor, so besteht der Beirat aus

- a) drei bis sechs gewählten Personen, die von der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis aus ihrer Mitte zu wählen sind,
- b) der Leiterin und der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter des Kirchenkreisfrauenwerkes, sowie
- c) der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis als geborene Mitglieder,
- d) einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes
- e) und bis zu zwei weiteren Personen, die der Beirat berufen kann.

(2) Sind weitere hauptamtliche Referentinnen oder Referenten im Kirchenkreisfrauenwerk beschäftigt, so nehmen sie an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Ist die Leiterin des Kirchenkreisfrauenwerkes nicht Vorsitzende des Beirates, muß sie dessen stellvertretende Vorsitzende sein.

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Planung und Beratung der Frauenarbeit im Kirchenkreis,
- b) Planung und Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis,
- c) Vorbereitung des Wirtschaftsplanes des Frauenwerkes im Kirchenkreis zur Beschlußfassung durch den Kirchenkreisvorstand und die Synode.

(5) Von den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit im Kirchenkreis und des Beirates ist die Pröpstin oder der Propst unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen; im übrigen gilt Art. 40. Abs. 4 der Verfassung.

§ 6 Kirchenkreisfrauenwerk

(1) Das Frauenwerk im Kirchenkreis hat die Aufgabe, die Frauenarbeit in den Gemeinden anzuregen, zu fördern und auf Kirchenkreisebene zu ergänzen.

Die Leiterin, die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter und gegebenenfalls weitere Referentinnen oder Referenten des Kirchenkreisfrauenwerkes wahren die Verbindung mit der Vermittlungsstelle für Müttergenesungskuren, soweit diese nicht dem Kirchenkreisfrauenwerk zugeordnet ist, mit den Evangelischen Familienbildungsstätten im Kirchenkreis, mit anderen Werken im Kirchenkreis, mit dem Frauenwerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und mit anderen Frauenverbänden.

Die Leiterin des Kirchenkreisfrauenwerkes vertritt die Frauenarbeit vor den Organen des Kirchenkreises. Sie ist Mitglied im Konvent der Dienste und Werke im Kirchenkreis.

(2) Die Leiterin des Kirchenkreisfrauenwerkes wird nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit und der Leiterin des Frauenwerkes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und im Einvernehmen mit dem Beirat durch den Kirchenkreisvorstand berufen. Sie wird durch die Pröpstin oder den Propst in ihr Amt eingeführt.

Referentinnen oder Referenten werden im Einvernehmen mit dem Beirat durch den Kirchenkreisvorstand berufen.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über das Kirchenkreisfrauenwerk führt die Pröpstin oder der Propst.

(4) Die Aufgaben der Leitung des Kirchenkreisfrauenwerkes können auch von mehreren Personen wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit gegenüber Dritten und untereinander ist festzulegen.

2. Abschnitt

Aufgaben und Einbindung des Frauenwerkes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

§ 7

Frauenarbeit auf Nordelbischer Ebene

(1) Gemeinsame Aufgaben der Frauenarbeit in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nimmt das Nordelbische Frauenwerk wahr. Es wird dabei durch die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit nach § 8 und den Geschäftsführenden Ausschuß nach § 9 unterstützt.

(2) Die Dienststelle hat ihren Sitz in Neumünster.

§ 8

Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit

(1) Der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit gehören an

- a) die Leiterinnen der Kirchenkreisfrauenwerke;
- b) die gewählten Delegierten nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c), und zwar je zwei Delegierte aus den Kirchenkreisen Altona, Angeln, Blankenese, Eckernförde, Eiderstedt, Eutin, Flensburg, Harburg, Husum-Bredstedt, Herzogtum Lauenburg, Münsterdorf, Neumünster, Niendorf, Norderdithmarschen, Oldenburg, Pinneberg, Plön, Rantzaу, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Süderdithmarschen, Südtondern; je drei Delegierte aus den Kirchenkreisen Kiel und Lübeck; je vier Delegierte aus den Kirchenkreisen Alt-Hamburg und Stormarn;
- c) drei Delegierte aus dem Kreis der Vermittlungsstellen für Müttergenesungskuren in Nordelbien, die auf Vorschlag der Vermittlungsstellen von der Leiterin des Nordelbischen Frauenwerkes berufen werden;
- d) drei Delegierte aus der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten, die von dieser gewählt werden;
- e) bis zu neun Personen, die vom Geschäftsführenden Ausschuß nach § 9 berufen werden.

Für Leiterinnen und Delegierte ist Stellvertretung möglich.

(2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit teil

- a) die Leiterin und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Nordelbischen Frauenwerkes;
- b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Nordelbischen Frauenwerkes;
- c) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
- d) die Leiterinnen oder die Leiter aus den Fachbereichen Gemeinde- und gesellschaftsbezogene Frauenarbeit und Müttergenesung;
- e) eine Referentin oder ein Referent aus dem Fachbereich Gemeinde- und gesellschaftsbezogene Frauenarbeit und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Fachbereich Müttergenesung, die von der Leiterin bestimmt werden;
- f) je eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus den Kureinrichtungen des Nordelbischen Frauenwerkes, die von der Leiterin bestimmt werden.

(3) Die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) sie gibt Anregungen für die Frauenarbeit in der Nordelbischen Kirche und berät die Grundsätze für Frauenarbeit;
- b) sie nimmt den Jahresbericht des Nordelbischen Frauenwerkes entgegen;
- c) sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) und f);
- d) sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der drei Personen umfaßt, von denen mindestens zwei ehrenamtlich in der Frauenarbeit tätig sein müssen. Der Vorstand wählt aus seinen ehrenamtlichen Mitgliedern eine Vorsitzende.

(4) Die Nordelbische Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muß außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Geschäftsführende Ausschuss es beantragen. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand.

§ 9

Der Geschäftsführende Ausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an

- a) die Leiterin und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Nordelbischen Frauenwerkes;
- b) die Vorsitzende der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit;
- c) vier Leiterinnen von Kirchenkreisfrauenwerken, die von der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit gewählt werden;
- d) vier weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die von der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit gewählt werden;
- e) eine Delegierte oder ein Delegierter der Vermittlungsstellen für Müttergenesung in Nordelbien;
- f) eine Delegierte oder ein Delegierter der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten;
- g) bis zu drei Personen, die vom Geschäftsführenden Ausschuss berufen werden;
- h) ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wenn die Leiterin des Frauenwerkes der Nordelbischen Kirche nicht Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses ist, muß sie dessen stellvertretende Vorsitzende sein.

(3) Die nach Art. 103 Abs. 2 der Verfassung zuständigen Dezentertinnen oder Dezenterten des Nordelbischen Kirchenamtes können an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung und die Leiterinnen oder die Leiter der Fachbereiche des Nordelbischen Frauenwerkes nehmen an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fachbereiche können je nach Tagesordnung nach Absprache mit der Vorsitzenden mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 10

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuss berät und beschließt über die Grundsätze, die Konzeption und die Durchführung der Arbeit des Nordelbischen Frauenwerkes.

Er hat darüberhinaus folgende Aufgaben:

- a) den Entwurf des Sonderhaushalts für das Nordelbische

Frauenwerk einschließlich der Wirtschaftspläne für die Müttergenesungsheime aufzustellen und die Jahresrechnungen zu prüfen und abzunehmen zur Vorbereitung der Beschlußfassung durch die Nordelbische Synode;

- b) Wahlen von Mitgliedern der Kammer für Dienste und Werke nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes der Nordelbischen Kirche durchzuführen;
- c) Berufungen nach § 8, Abs. 1 Buchstabe e) und Delegationen in sonstige Gremien vorzunehmen;
- d) der Kirchenleitung regelmäßig Bericht zu erstatten;
- e) bei Änderung dieser Ordnung und bei Auflösung des Werkes mitzuwirken.

§ 11

Nordelbisches Frauenwerk

(1) Der Leiterin ist der leitende geistliche Dienst im Nordelbischen Frauenwerk übertragen. Sie vertritt das Nordelbische Frauenwerk in Kirche und Öffentlichkeit. In Zusammenarbeit mit ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter, den Leiterinnen oder Leitern der einzelnen Fachbereiche und der Vorsitzenden der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft für Frauenarbeit wahrt sie die Verbindung mit der Frauenarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Frauenwerken anderer Landeskirchen und der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung und pflegt die Kontakte zu ökumenischen Einrichtungen, den Diensten und Werken der Kirche sowie zu weiteren Frauenverbänden.

(2) Die Leiterin des Nordelbischen Frauenwerkes untersteht der geistlichen Aufsicht des zuständigen Bischofs oder der zuständigen Bischöfin und der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie führt die Dienstaufsicht über die im Nordelbischen Frauenwerk tätigen Pastorinnen und Pastoren sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle des Nordelbischen Frauenwerkes und der von der Dienststelle verwalteten Einrichtungen.

(3) Die Leiterin des Frauenwerkes und ihre Stellvertreterin werden nach Anhörung des Geschäftsführenden Ausschusses von der Kirchenleitung berufen.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 12

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder in den Organen der Frauenarbeit, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, beträgt 6 Jahre in Entsprechung zu der Legislaturperiode der Kirchenwahlen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen schriftlich vorgenommen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Frauenwerkes der Nordelbischen Kirche vom 14.1.1984 (GVOBl. S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1991 (GVOBl. S. 178) außer Kraft.

Kiel, den 10. Februar 1992

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Ungültigkeitserklärung eines Kirchensiegels

Kiel, den 28. Februar 1992

Bei der Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf, ist im Monat Dezember 1991 ein Siegelstempel verlorengegangen.



Das Kirchensiegel der Ev.-Luth. St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe wird hiermit außer Geltung gesetzt.

Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 9153 St. Laurentii-Kgde. Itzehoe – R II/R 3

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 19. Februar 1992

Kirchengemeinde: Kellinghusen

Kirchenkreis: Rantzaу

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kellinghusen.



Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 9153 Kellinghusen – R II/R 3

*

Kiel, den 19. Februar 1992

Kirchengemeinde: Krummendiek-Mehlbek

Kirchenkreis: Münsterdorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummendiek-Mehlbek.



Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 9153 Krummendiek-Mehlbek – R II/R 3

Pfarrstellenerriчtung:

Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Jugendarbeit (mit Wirkung vom 1. April 1992).

Az.: 20 Jugendarbeit Segeberg – P II / P 3

*

Pfarrstellenerriчtung (storniert)

Pfarrstelle des Kirchenkreises Plön für Religionsunterricht und -gespräche in den Berufsschulen des Kreises Plön in Preetz und Plön (Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1992 Seite 76).

Az.: 20 Religionsunterricht und -gespräche in Preetz und Plön – P II/P 1

Berichtigung der Bekanntmachung der rentenversicherungsrechtlichen Gewährleistungsentscheidung der Freien und Hansestadt Hamburg

Kiel, den 21. Februar 1992

In der Bekanntmachung vom 7. Januar 1992 – GVOBl. Seite 61 – ist in Absatz 2 in der Aufzählung der Anstellungsträger der Kirchenkreis Harburg sowie der Kirchenkreisverband Hamburg irrtümlich nicht erwähnt worden. Wir bitten um handschriftliche Ergänzung.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Jessen

Az.: 3412 – D I/D 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Christophorus-Gemeinde Bergedorf-West im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf – ist die Pfarrstelle zum 1.5.1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Christophorusgemeinde hat z.Z. 2.300 Gemeindeglieder.

Im Jugendpavillon findet die aktive und unternehmungsfreudige Jungschararbeit statt. Jugendliche haben hier außerdem ihren Treffpunkt im Rahmen einer offenen Jugendarbeit.

Die Gemeinde betreibt einen Halbtageskindergarten. Es bestehen mehrere aktive Hauskreise, ein Seniorenkreis und ein Kirchenchor.

Eine besondere Aufgabe der Gemeinde und des zukünftigen Pastors/Pastorin besteht in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, aber auch im Neuaufbau des Kindergottesdienstes; dabei ist stetige Zusammenarbeit mit den 4 Mitarbeitern des Kindergartens gewünscht, z.B. Erörtern religionspädagogischer Fragen mit interessierten Eltern.

Die Arbeit des neuen Pastors/Pastorin wird unterstützt durch eine Halbtagsbürokräft, einen Küster und eine Kirchenmusikerin.

Wir wünschen uns einen Pastor/eine Pastorin, der/die bereit ist, auf der Grundlage des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinde und im Zusammenhang mit den seelsorgerlichen Aufgaben mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Gemeindeglieder mit Mut, Lust und neuen Initiativen zu beleben.

Ein geeignetes Pastorat (Reihenhaus) soll angekauft werden; Wünsche werden evtl. berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –, Neue Burg 1, Postfach 11 12 33, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Herr Propst Konrad Lindemann, Tel. 040/3 68 92 72/2 73 oder 040/7 20 73/97 (Pastorat).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christophorus-Gemeinde Bergedorf-West – P I/P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge in den staatlichen Pflegeheimen Jenfeld (Holstenhof) und Wandsbek (Marienthal) wird zum 1.5.1992 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenvorstandes auf Zeit. Die Stelle ist auf Kirchenebene angesiedelt und wird der Ortsgemeinde „Der Gute Hirte“/Jenfeld im Bezirk Wandsbek-Rahlstedt im Kirchenkreis Stormarn, in deren Bereich das größere der beiden Heime liegt, zugeordnet. Die Nähe zur Ortsgemeinde, zum dortigen Kirchenvorstand und zu dem dortigen Kollegen oder der Kollegin schafft die Voraussetzung für eine intensive wechselseitige Zusammenarbeit zwischen Heimgemeinde und Ortsgemeinde. (Die bisher einzige Pfarrstelle der Ortsgemeinde ist fast gleichzeitig neu zu besetzen). In den beiden Heimen leben

zusammen etwa 1.000 Menschen, davon im Holstenhof, mit einer Außenstelle für Alkoholranke, 700, in Marienthal 320.

Das Aufgabenfeld umfaßt die seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner, ihre Angehörigen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Heime. Dazu gehört auch die Begleitung Sterbender und der Trauernden – bis zur Beerdigung und darüberhinaus.

Es ist wünschenswert, daß Bewerber und Bewerberinnen mit Berufserfahrung eine Ausbildung in Klinischer Seelsorge durchlaufen haben oder eine andere entsprechende Seelsorgeausbildung mitbringen. Außerdem wird die Fähigkeit zur Kooperation mit der Heimleitung, dem Amt für Heime und den übrigen Pflegeheimseelsorgerinnen und -seelsorgern der Stadt vorausgesetzt. Und es wird Bereitschaft erwartet, eine Arbeit mit ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern aufzubauen – einschließlich deren Ausbildung und kontinuierlicher Begleitung.

Eine Wohnung steht im Bereich der nahe gelegenen Kreuzkirchengemeinde zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Stormarn, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Behrmann, Paalende 20, 2000 Hamburg, Tel. 040/6 77 96 20, Herr Schiedat, stellvertr. Vorsitzender im Kirchenvorstand „Der Gute Hirte“, Jenfelder Straße 103, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/41 10 60 45 (dienstlich) oder 040/6 53 82 22 (privat) sowie Propst Hamann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 040/60 31 43 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Seelsorge an den staatlichen Pflegeheimen Stormarn – P II/P 3

*

Die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist zum 1.9.1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Das Arbeitsfeld umfaßt außer der Kinderklinik (124 Betten) jeweils eine Station in der Chirurgie und in der Orthopädie. Neben der Arbeit mit den Kindern ist Elternarbeit besonders wichtig, z.B.: der Aufbau von Gruppen mit spezieller Problematik („verwaiste Eltern“; Eltern von behinderten Kindern; Knochenmarktransplantations-Patienten).

Der Stelleninhaber wird häufig zu Jähtaufen gerufen. Zum Arbeitsfeld gehören auch gelegentliche Mitwirkung am Unterricht in der Krankenpflegeschule sowie Angebote (Einzelgespräche oder eine Gruppe) für das Pflegepersonal.

Nach Möglichkeit soll ein Bewerber die Minimalstandards für die Arbeit in der Krankenhausseelsorge bereits erfüllen und bereit sein, sich weiter fortzubilden. Voraussetzung ist die Fähigkeit, mit Kindern zu kommunizieren, und zwar mit einer besonderen Ausprägung im kreativen Bereich (musizieren, malen, gestalten). Wir wünschen uns einen Seelsorger bzw. eine Seelsorgerin mit der Bereitschaft und Fähigkeit, sich in das Team der Krankenhausseelsorge im Klinikum der Universität zu integrieren.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21–35, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor (Krankenhauseelsorger) Benthien, Jütlandring 111, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/52 68 08, und Oberkirchenrat Dr. Hach, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21–35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 12 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Uni-Kliniken Kiel (4) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein im Kirchenkreis Oldenburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1992 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt bei drei Pfarrstellen ca. 9.800 Gemeindeglieder. Die Stadt Oldenburg in Holstein ist nicht nur im Blick auf Schulen Mittelpunktsort. Ein Pastorat steht zur Verfügung. Jeder Pfarrbezirk hat eine eigenständige Gemeindegliederarbeit. Erwünscht ist, daß der neue Stelleninhaber(in) die gemeindlichen Aktivitäten (u.a. Jugendarbeit, CVJM, Kirchenmusik, Alten- und Hauskreisarbeit, Glaubensseminare, Lobpreisgottesdienste) mitträgt und am Wachstum einer lebendigen Gemeinde, für die der Glaube an Jesus Christus im Zentrum steht, mitwirkt. Der Gemeindegliederarbeit zugeordnet sind zwei Kindergärten, eine Kinderstube und eine Diakoniestation. Den Pastoren stehen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter zur Seite. Wir empfehlen den Bewerbern, sich bei uns umzusehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Oldenburg, Kirchenstraße 7, 2430 Neustadt/Holstein.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Prof. Dr. Hein, Eichendorffstraße, 2440 Oldenburg in Holstein, Tel. 04361/28 20, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Schümann, Grammdorfer Weg 1, Johannisdorf, 2440 Oldenburg in Holstein, Tel. 04361/28 82 sowie Propst Dr. Kramer, Kirchenstraße 9, 2430 Neustadt in Holstein, Tel. 04561/60 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oldenburg (1) – P II/P 3

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhauseelsorge im Martin Luther-Krankenhaus in Schleswig ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das Martin Luther-Krankenhaus ist ein Akut-Krankenhaus für den Großraum Schleswig und Akademisches Lehrkrankenhaus mit 371 Betten und 8 Abteilungen und einer Krankenpflegeschule mit 60 Ausbildungsplätzen.

Zum Aufgabenbereich der Krankenhaus-Seelsorge gehören neben der seelsorgerischen Begleitung der Kranken und Sterbenden insbesondere die Krankenhaus-Gottesdienste, die Zusammenarbeit mit den ca. 550 Mitarbeitern des Hauses und der Unterricht im Fach Berufsethik an der Krankenpflegeschule.

Bewerben sollten sich Pastorinnen und Pastoren mit vielfältigen Erfahrungen im weiten Bereich seelsorgerlicher Arbeit. Erwartet werden Kooperationsbereitschaft und Koordinationsvermögen gegenüber allen Bereichen des Hauses.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Schleswig, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Heyde, Tel. 04621/2 34 97 und Herr v. Toll, Martin-Luther-Krankenhaus, Tel. 04621/81 22 60.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhauseelsorge im Martin Luther-Krankenhaus in Schleswig – P III/P 3

*

Das Amt eines theologischen Referenten/einer theologischen Referentin bei den Nordelbischen Bibelgesellschaften e.V. mit dem Dienstsitz in Schleswig ist neu eingerichtet worden und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Vorstandes der Nordelbischen Bibelgesellschaften e.V. (bei NEK-Pastorinnen oder NEK-Pastoren durch Beurlaubung seitens der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche).

Die Nordelbischen Bibelgesellschaften, ein Verbund von fünf regionalen Bibelgesellschaften – die Hamburg-Altonaische, die Lübecker, die Lauenburg-Ratzeburgische, die Eutiner und die Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft – planen die Einrichtung eines Bibelzentrums im St. Johannes Kloster in Schleswig. Der mittelalterliche Klosterkomplex mit Kirche, Remter, Kapitelsaal und Schwahl bietet gute räumliche Möglichkeiten für Angebote geistlichen Lebens von der Bibel her.

Zum Aufgabenbereich des/der theologischen Referenten/in gehören u.a. das Angebot von Bibelseminaren, bibelorientierte Fort- und Weiterbildung, die Zurüstung von Bibelpartnern/-partnerinnen für die Kirchengemeinden ebenso wie die Begleitung von Bibelausstellungen und das Angebot von Vorträgen zu biblisch-theologischen, ökumenischen und interreligiösen Themen auf Anfrage von nordelbischen Kirchengemeinden.

Bewerben sollten sich Pastorinnen und Pastoren, die geistliche Erfahrung mit der Schrift Alten und Neuen Testaments und Freude an ihrer Vermittlung haben. Erwartet werden geistliche und organisatorische Fähigkeiten beim Aufbau des Bibelzentrums.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorstand der Nordelbischen Bibelgesellschaften e.V., z.Hd. des Vorsitzenden, Propst Dietrich Heyde, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Propst Heyde, Tel. 04621/2 34 97, Dr. Meinardus, Tel. 04106/7 34 91, und Kirchenoberverwaltungsrat Detlefsen, Tel. 04621/2 66 48.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nordelbische Bibelgesellschaften e.V. – P I/P 1

Stellenausschreibungen

In der Ev.-Luth. Andreas-Kirchengemeinde (Kirchenkreis Kiel) ist die

B-Kirchenmusikerstelle

mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sofort zu besetzen. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker oder von der Kirchenmusikerin wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienst-anweisung festgelegt. Die Anstellung erfolgt nach dem kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).

Unsere Gemeinde liegt auf dem Kieler Ostufer, westlich der Schwentinemündung, mit verkehrsgünstiger Einbindung sowie allen Schulen und Ärzten und Geschäften vor Ort. Sie umfaßt etwa 4400 Gemeindeglieder, zwei Pfarrstellen, eine akustisch hervorragende Kirche, daneben ein Gemeindezentrum mit vielfältig nutzbaren Räumen und einer Sozialstation.

Von der Bewerberin bzw dem Bewerber erwarten wir

- die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste, Andachten und Amtshandlungen,
- die Fortführung und den Ausbau der bestehenden Chorarbeit,
- den Aufbau eines Kinderchores, eines Jugendchores und einer Instrumentalgruppe,
- musikalische Mitarbeit bei den Vorhaben der Konfirmandengruppen und ggf. bei besonderen Gemeindeveranstaltungen.

Wir wünschen uns eine engagierte Kirchenmusikerin oder einen engagierten Kirchenmusiker, die oder der Freude am gemeindliche Leben und der gesamten Breite kirchenmusikalischer Arbeit hat und auch für neue geistliche Lieder und entsprechende Instrumentalmusik aufgeschlossen ist, um bei der jungen Generation Akzente setzen zu können.

An Instrumenten sind vorhanden:

- in der Kirche eine Kleuker-Orgel (Baujahr 1967) mit 24 Registern
- eine neueres Klavier (Schimmel 1985)
- einige Orff-Instrumente sowie Trompeten und Hörner.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 15.04.1992 an den Kirchenvorstand der Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf, Altenteichstr. 14, 2300 Kiel 14. Auskunft: Pastor Hesse (Tel. 72 27 09), Pastor Gutknecht (Tel. 72 74 32).

Az.: 30 – Andreas-Kiel – T II / T 3

*

Der Kirchenkreis Blankenese sucht

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung

zur Begleitung und Reflexion der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie- und Sozialstation.

Interessierte sollten möglichst aus eigener Erfahrung wissen, was Pflege bedeutet, und Fähigkeiten zur Supervision haben. Wir legen Wert darauf, daß Diakonie ein Bestandteil kirchlicher und gemeindlicher Arbeit ist.

Die Stelle ist Teil der Beratungsstelle des Kirchenkreises Blankenese.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand Blankenese, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55.

Auskünfte erteilen Propst H. Schmidt pott, Tel. 040/86 12 76, oder Frau I. Goes, Tel. 040/83 71 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – KK Blankenese – E 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dänischenhagen, Bezirk Kiel-Schilksee/Strande, sucht zum 1. August 1992

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer

schwerpunktmäßig für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine engagierte Mitarbeiterin/ einen engagierten Mitarbeiter, die/der die vorhandene Arbeit begleitet und ausbaut, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut und gewinnt und eigene Ideen einbringt. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter soll eigenverantwortlich arbeiten können, sich aber zugleich eingebunden wissen in die gesamte Mitarbeiterschaft. Unsere Arbeit ist gleichermaßen dem Evangelium verbunden, als auch an der Lebenswirklichkeit der Menschen in Kiel-Schilksee und Strande orientiert.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Bezirk Schilksee/Strande, Ankerplatz 1, 2300 Kiel 17.

Auskünfte erteilen Pastorin Farenholtz, Tel. 0431/37 29 10, und Pastor v. Fleischbein, Tel. 0431/37 23 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Dänischenhagen – E 2

*

Sozial- und Diakoniestation Bramfeld/Steilshoop

Wir suchen:

Krankenschwestern/-pfleger, AltenpflegerInnen

für 38,5 Std., 30 Std., 25 Std. zum 1.4.92 oder später.

Bezahlung KR V

Außerdem wird ab 9.92 die Stelle Pflegedienstleitung neu besetzt. Anfragen dazu sind jetzt schon möglich.

Unsere Arbeit erfolgt im Team mit regelmäßigen Arbeitsbesprechungen und Supervision. Keine Pflege im Akkord.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an: Sozial- und Diakoniestation Bramfeld/Steilshoop, Edwin-Scharff-Ring 43, 2 Hamburg 60, Tel. 6 30 92 38.

Az.: 4890 – 1 – W 2

*

Für unser Rentamt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу in Elmshorn suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Leiterin bzw. einen Leiter
der Haushaltsabteilung**

– VergGr. IV a KAT-NEK (= BAT) A 11 KBesO –

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Haushaltsplanung und -ausführung für 16 dem Rentamt angeschlossene Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband Elmshorn.
- Verantwortliche Mitwirkung beim Kirchenkreishaushalt.
- Individuelle Beratung der Kirchenvorstände in sämtlichen Finanz- und Haushaltsfragen.
- Fragen des Kirchensteuerrechts (Erlaßanträge, Billigkeitsentscheidungen) und des Umsatzsteuerrechts für Friedhöfe.
- Verantwortung für die vorhandene EDV-Anlage.

Das kirchliche Haushaltsrecht entspricht den kommunalen Bestimmungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Wir wünschen uns, daß die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter

- Engagement und Eigeninitiative zeigt,
- möglichst die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst (2. Verwaltungsprüfung) hat,
- möglichst bereits über Erfahrungen im kirchlichen Verwaltungsdienst verfügt,
- das notwendige Einfühlungsvermögen für die besonderen kirchlichen Belange besitzt.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche. Ausführliche schriftliche Bewerbungen (mit Lichtbild) richten Sie bitte bis zum 31.3.1992 an das

Rentamt im Kirchenkreis Rantzaу
Postfach 3 80, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn

Auskünfte erteilen Herr Propst A. Goetz (04121/298-26) oder der Verwaltungsleiter des Rentantes, Kirchenoberamtsrat Mörke (04121/298-33).

Az.: 30 KK Rantzaу – D 11

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Ansgar und Michaelis in Kiel suchen zum nächstmöglichen Termin jeweils

eine pädagogische Fachkraft

mit 25 Wochenstunden als Leiterin/Leiter ihrer Altenbegegnungsstätten. Die Altenbegegnungsstätten bieten ein breit gefächertes offenes Angebot für älter werdende Menschen im Stadtteil und sind integriert in die kirchliche Gemeindearbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Interesse für die selbstbestimmte, generationsübergreifende Arbeit unserer Altenbegegnungsstätten, die/der Fähigkeit hat, auf Menschen einzugehen, Angebote zu entwickeln und deren Durchführung zu organisieren.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Ansgar und Michaelis über das Diakonische Werk Kiel, Frau Gonnermann, Eggerstedtstr. 11 a, 2300 Kiel 1.

Auskünfte erteilen

für die Ansgargemeinde Pastor Joachim Liß-Walter, Tel. 0431/8 43 44, für die Michaelisgemeinde Pastor Karsten Sohr, Tel. 0431/68 85 66 und Frau Barbara Gonnermann, Diakonisches Werk, Tel. 0431/9 50 01.

Az.: 30 – Ansgar/Michaelis – E 2

*

Der Kirchenkreis Stormarn als Anstellungsträger sucht für die Medienarbeit des Kirchenkreisverbandes Hamburg schnellstmöglich

eine weitere Rundfunkredakteurin

oder

einen weiteren Rundfunkredakteur,

die oder der Lust hat, in einem kleinen Team kreativ mitzuarbeiten.

Schwerpunkt sind u.a.:

- Entwicklung und Durchführung kirchlicher Hörfunkprogramme in privaten Stadtteilsendern (z.B. Live-Sendungen, Funkforen, ev. Kommentare usw.)
- redaktionelle Betreuung von kirchlichen Rundfunkgruppen für den Offenen Kanal

Voraussetzungen für diese Tätigkeit sind:

- Theologiestudium (ev.)
- Rundfunkerfahrung.

Die Vergütung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach KAT II a (vgl. BAT II a).

Richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis 31.3.92 an:

Die Medienbeauftragte des KKV HH
Rita Weinert
Hohenzollernring 65
2000 Hamburg 50.

Weitere telefonische Auskünfte erhalten sie unter 040/8 80 49 96.

Az.: 5307 – 80 – T II

Personalnachrichten

Die **Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1992/Hamburg** haben bestanden:

Andreas Baldenius, Bernd Bücking, Friedemann Bräsen, Michael Brems, Donata Dörfel, Arend Engelkes, Martin Goetz, Mathias Grimme, Dr. Dirk-Martin Grube, Torsten Marienhagen, Heike Mohr, Christiane Quincke, Julia Rabel, Craig Schott, Stephanie Schwer, Volker Steinbrecher, Andreas Theurich, Bettina von Thun und Knut Wolf.

*

Die **Erste Theologische Prüfung im Frühjahr 1992/Kiel** haben bestanden:

Christian Bendrath, Kerstin Blunk, Frank Boysen, Claudia Bruweleit, Kirstin Drevs, Evamaria Drews, Dörte Eitel, Agnes Gähler, Kirstin Hahnkamp, Reimund Hapke, Volker Harms-Heynen, Frank Laue, Sylvia Laue, Anne Birke Müller, Nicola Nehmzow-Lenz, Annette Neuber, Uta Pohl, Kerstin Schaack, Anke Stolte-Edel, Joachim Thieme-Kschamer, Anke Vagt und Tim Voß.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. März 1992 der Pastor z.A. Burghard Rübcke, z.Z. in Kellinghusen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Kirchenkreis Rantzau;

mit Wirkung vom 1. März 1992 der bisherige Pastor Gernot Otto unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Oberkirchenrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel;

mit Wirkung vom 1. März 1992 die bisherige Kirchenarchivärztin Dr. Gabriele Stüber zur Kirchenoberarchivärztin beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel – Archiv –.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. April 1992 die von der Evangelischen Stiftung Alsterdorf erfolgte Berufung des Pastors Helmut Hennicke, bisher in Hamburg-Jenfeld, in das Amt eines Pastors für seelsorgerliche Arbeit in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf bei gleichzeitiger Beurlaubung auf die Dauer von 5 Jahren für diesen Dienst;

mit Wirkung vom 1. März 1992 die Wahl des Pastors z.A. Winfried Meinighaus, z.Z. in Tornesch, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. März 1992 die Wahl des Pastors z.A. Rainer Petrowski, z.Z. in Eddelak, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eddelak, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. März 1992 die Wahl des Pastors Broder Voigt, bisher in Alt-Barmbek, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellingen, Kirchenkreis Niendorf.

Eingeführt:

Am 12. Februar 1992 der Pastor Ortwin Göldner als Pastor in die 12. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Süderdithmarschen –;

am 23. Februar 1992 die Pastorin Cornelia Gross, geb. Wüstemann, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreis Kiel für Krankenhausseelsorge;

am 16. Februar 1992 der Pastor Uwe Hagge als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel;

am 23. Februar 1992 der Pastor Peter Hüttemann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

am 9. Februar 1992 die Pastorin Bettina Kolwe-Schweda, geb. Kolwe, als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halstenbek, Kirchenkreis Pinneberg;

am 12. Januar 1992 der Pastor Martin Pommerening als Pastor in die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg;

am 1. März 1992 der Pastor Hans-Heinrich Schmidt als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerrönfeld, Kirchenkreis Rendsburg;

am 29. Februar 1992 der Pastor Dr. Hartwig von Schubert als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten und Leiters der Fachabteilung Beratung und Telefonseelsorge im Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. – Geschäftsstelle Hamburg –;

am 9. Februar 1992 die Pastorin Beatrix Zoske als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Erhard Warnke als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Krankenhausseelsorge um 5 Jahre über den 31. August 1992 hinaus.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1992 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Annegret Grund, bisher in Preetz, zur Wahrnehmung von Religionsunterricht und -gesprächen in den Berufsschulen des Kreises Plön in Preetz und Plön zum Land Schleswig-Holstein;

mit Wirkung vom 20. Februar 1992 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Veronika von Grumbkow-Landbeck, geb. von Grumbkow, bisher in Husum, nach den Bestimmungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 4.4.1989 und 16.10.1990.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. August 1992 der Pastor Hans Hermann, zuletzt in Siebenbürgen/Rumänien, im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Kirchenkreis Neumünster.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. – Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. April 1992 die Pastorin Astrid Fiehl an d-
van der Vegt, geb. Fiehländ, als Pastorin in ein Dienst-
verhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kir-
che bei gleichzeitiger Beurlaubung auf die Dauer von 3
Jahren für den kirchlichen Auslandsdienst in Jerusalem/Is-
rael.

Berufen (storniert):

Mit Wirkung vom 1. Februar 1992 auf die Dauer von 5 Jahren
die Pastorin Annegret Grund, bisher in Preetz, zur Pasto-
rin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Plön für Religionsun-
terricht und -gespräche in den Berufsschulen des Kreises
Plön in Preetz und Plön (Bekanntmachung im Gesetz- und
Verordnungsblatt 1992 Seite 83).